



Fragen und Antworten

Der Sozialhilferegelsatz und die Regelleistungen des ALG II/Sozialgeldes

Juni 2005

*Gisela Tripp, Arbeitslosenzentrum Dortmund
Leopoldstr. 16-20, 44145 Dortmund, Tel. 0231/812124
e-mail: giselatripp@alz-dortmund.de*

*Jonny Bruhn-Tripp, Evangelisches Bildungswerk der
Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Fachbereich
Erwachsenenbildung,
Schwanenwall 34, 44137 Dortmund, Tel. 0231/8494 416
e-mail: jonny.bruhn-tripp@vkk-do.de*

Einleitung

Die Sozialhilferegelsätze sind mit dem Gesetz zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 und der Regelsatz Verordnung vom 03. Juni 2004 geändert worden. Ein Schwerpunkt der Gesetzesänderungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt war die weitgehende Abschaffung der einmaligen Leistungen für teure Gebrauchsgüter und Dienstleistungen. **In der neuen Sozialhilfe tritt an die Stelle der anlassbezogenen einmaligen Leistungen (Beihilfen) eine in den Sozialhilferegelsätzen enthaltene Ansparpauschale und ein von den Regelsätzen zu tilgendes Sozialhilfedarlehen.** Mit der Ansparpauschale sind von der Gesetzesbegründung her die Kosten für die Instandsetzung und Instandhaltung der Wohnung und des Haushalts, für die Anschaffung von Kleidung, Hausrat, teuren Gebrauchsgütern wie Kühlschrank, Elektroherd, Möbel..., besondere Familienfeste wie Kindertaufe, Hochzeit, Weihnachten... vollständig abgedeckt.

Mit dem 4. Hartz – Gesetz ist die lohnbezogene Arbeitslosenhilfe abgeschafft und das Sozialgesetzbuch II eingeführt worden. Mit dem SGB II sind an die Stelle der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für erwerbsfähige Sozialhilfebedürftige die neuen Fürsorgeleistungen des **Arbeitslosengeldes II/ Sozialgeldes** eingeführt worden. **Die neuen Fürsorgeleistungen des Arbeitslosengeldes II (ALG II)/Sozialgeldes entsprechen im Umfang und in der Höhe der neuen Sozialhilfe zum Lebensunterhalt des SGB XII. Das gilt auch für die Regelleistungen des ALG II / Sozialgeldes. Dem Umfang, Inhalt und der Höhe nach entsprechen die Regelleistungen des ALG II/Sozialgeldes den Sozialhilferegelsätzen.** In der Gesetzesbegründung zum SGB II heißt es: Für die materielle Absicherung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger (Arbeitsloser) bilden die Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt den Bezugspunkt.

Die vorliegende Schrift behandelt die Fragen: Wie setzen sich die Regelsätze der Sozialhilfe und die Regelleistungen ALG II /Sozialgeldes zusammen? Welche Bedarfe, Güter und Dienstleistungen sind mit den Sozialhilferegelsätzen oder mit den Regelleistungen des ALG II / Sozialgeldes abgedeckt und zu finanzieren? Wie werden Sozialhilfebedürftige mit den Regelsätzen und wie werden erwerbsfähige Hilfebedürftige mit den Regelleistungen des ALG II/Sozialgeldes gestellt?

Inhalt dieser Broschüre

Das **erste Kapitel** fasst die wichtigsten Gesetzesänderungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt zusammen. Damit die Gesetzesänderungen besser verstanden und eingeschätzt werden können, wird auf das Leistungsrecht der **Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz bis zum 31.12.2004** näher eingegangen, insbesondere auf das abgeschaffte Recht der anlassbezogenen einmaligen Leistungen. Im zweiten Teil wird kurz das neue Leistungsrecht des SGB II dargestellt.

Das **zweite Kapitel** behandelt die Regelsätze der Sozialhilfe und die Regelleistungen des ALG II / Sozialgeldes. Es werden die Fragen behandelt:

- § **wie sind die Sozialhilferegelsätze und die Regelleistungen des ALG II / Sozialgeldes aufgebaut?**
- § **was ist der „Waren- oder Einkaufskorb“ der Sozialhilferegelsätze/Regelleistungen des ALG / Sozialgeldes?**
- § **Nach welchen Grundsätzen/Maßstäben wird die Höhe der Sozialhilferegelsätze / der Regelleistungen des ALG II/Sozialgeldes festgesetzt?**

Gisela Tripp, Arbeitslosenzentrum Dortmund
Jonny Bruhn-Tripp, Evangelisches Bildungswerk, Fachbereich
Erwachsenenbildung

Weitere Veröffentlichungen des ALZ Dortmund und des Ev. Bildungswerkes Dortmund, Fachbereich Erwachsenenbildung, zu den neuen Sozialgesetzen:

- **Das neue Arbeitslosengeld II**
- **Berechnung des Fürsorgebedarfs an Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes**
- **ALG II und Sozialgeld für Alleinerziehende**
- **Der Arbeitslosengeld II Zuschlag**
- **Die neue Kinderzulage zur Bekämpfung der Kinderarmut**
- **Sanktionen für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II**
- **Die neue Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII**
- **Die neue Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII**

Die Informationsbroschüren befinden sich auf der Homepage des ALZ Dortmund und des Evangelischen Bildungswerkes Dortmund.

Gegen eine Schutzgebühr von jeweils 3 Euro und einem frankierten Rücksendebrief können diese Broschüren beim *Ev. Bildungswerk, Schwanenwall 34, 44137 Dortmund, Frau Lange, Tel. 0231/8494- 401* , bestellt werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Gesetzesänderungen mit dem SGB XII und SGB II	7
1. Gesetzesänderungen in der Sozialhilfe	7
2. Das neue Sozialgesetzbuch (SGB II)	19
2. Kapitel: Das Wichtigste über die Sozialhilferegelsätze und Regelleistungen des ALG II / Sozialgeldes	26
1. Anhang: Tabellen zum Leistungsrecht der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt und des SGB II	54
1. Kreis der leistungsberechtigten Personen	55
2. Aufbau und Höhe der Sozialhilferegelsätze	56
3. Aufbau und Höhe der Regelleistungen des ALG II / Sozialgeldes	57
4. Zusammensetzung des Sozialhilferegelsatzes und der Regelleistung des ALG II / Sozialgeldes	58
5. Wie viel Geld steht Menschen mit den Sozialhilferegelsätzen und den Regelleistungen des ALG II/Sozialgeldes zur Verfügung	60
6. Mehrbedarfe wegen Krankenkost in der Sozialhilfe und im ALG II / Sozialgeld	61
7. Angemessene Unterkunftskosten in der Sozialhilfe und beim ALG II/Sozialgeld	62
2. Anhang: Gesetzestexte und Gesetzesbegründungen	63
2.1. Sozialgesetzbuch II	63
§ 5 Verhältnis zu anderen Leistungen	63
§ 19 Arbeitslosengeld II	63
§ 20 Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts	64
Gesetzesbegründung Sozialgesetzbuch II	64
Zu § 5 Verhältnis zu anderen Leistungen	64
Zu § 19 Arbeitslosengeld II	65
Zu § 20 Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts	66
2.2. Sozialgesetzbuch XII, Sozialhilfe	68
§ 27 Notwendiger Lebensunterhalt	68
§ 28 Regelbedarf, Inhalt der Regelsätze	68
§ 21 Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch	69

Gesetzesbegründung SGB XII -	69
Zu § 28 (Notwendiger Lebensunterhalt)	69
Zu § 29 (Regelbedarf, Inhalt der Regelsätze)	70
Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung)	72

1. Kapitel: Gesetzesänderungen mit dem SGB XII und SGB II

1. Gesetzesänderungen in der Sozialhilfe

Einleitung

Mit dem Gesetz zur Einordnung der Sozialhilfe in das SGB XII vom 27.12.2003 ist die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt geändert worden. Die wichtigsten Gesetzesänderungen sind:

- § Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises, der bei Sozialhilfebedürftigkeit berechtigt ist, Sozialhilfe zu beziehen. **Leistungsberechtigt in der neuen Sozialhilfe zum Lebensunterhalt sind: Bezieher einer vorgezogenen Altersrente vor dem 65. Lebensjahr und alleinstehende zeitweise voll Erwerbsgeminderte ab dem 18. Lebensjahr.**
- § Weitgehende Abschaffung der einmaligen Leistungen. **Einmalige Leistungen sind ab dem 01.01.2005 beschränkt auf den Bedarf an Erstausrüstung für Kleidung, für Wohnung und Haushalt sowie für mehrtägige Schulklassenfahrten.** An die Stelle der anlassbezogenen einmaligen Leistungen für den Bedarf an Instandsetzung und Instandhaltung der Wohnung und des Haushalts, für Kleidung, Hausrat, Möbel in der „eingerichteten“ Lebens- und Haushaltsführung ist in der **neuen Sozialhilfe des SGB XII ein pauschaler Ansparbetrag im Regelsatz** und ein **Sozialhilfedarlehen** getreten.
- § Neuordnung des Aufbaus der Sozialhilferegelsätze; der Höhe der Regelsätze für Kinder und Haushaltsangehörige.

Frage	Antwort
<p>Was hat sich in der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt mit dem SGB XII zum 01. 01. 2005 geändert?</p> <p>Wer hat nach dem SGB XII bei Hilfebedürftigkeit einen Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt?</p>	<p>Geändert hat sich der <u>leistungsberechtigte Personenkreis</u>, der bei <u>Bedürftigkeit</u> einen Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt hat.</p> <p>Mit dem 4. Hartz – Gesetz sind zum 01.01.2005 erwerbsfähige Sozialhilfebedürftige in das SGB II übergeführt worden. Seit dem 01.01.2005 haben erwerbsfähige Hilfebedürftige einen Anspruch auf das Arbeitslosengeld II.</p> <p>Bei Hilfebedürftigkeit haben <u>Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt</u> nur noch folgende Personenkreise:</p> <ul style="list-style-type: none"> § Zeitweise voll erwerbsgeminderte Personen ab dem 18. Lebensjahr, die <i>nicht in einer Bedarfsgemeinschaft</i> mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen leben § Bezieher einer vorgezogenen Altersrente <u>bis zum 65. Lebensjahr</u>. <i>Ab dem 65. Lebensjahr besteht bei Sozialhilfebedürftigkeit ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter.</i> § 65jährige und ältere Menschen, die bei Bedürftigkeit keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter nach dem Sozialgesetzbuch XII haben § Kinder unter 15 Jahren, die <i>nicht in einer Bedarfsgemeinschaft</i> mit erwerbsfähigen Eltern/Elternteilen leben

Frage	Antwort
<p>Wer ist nach dem SGB XII bei Hilfebedürftigkeit in der der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt <u>nicht leistungsberechtigt</u>?</p> <p>Welche Personenkreise sind nach dem SGB XII <u>ausgeschlossen</u> vom Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt?</p>	<p>Vom Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt <u>ausgeschlossen</u> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> § Ältere Menschen ab dem 65. Lebensjahr und dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab dem 18. Lebensjahr. <i>Dieser Personenkreis hat bei Bedürftigkeit einen Anspruch auf Leistungen der <u>Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII</u>. Die Leistungen der Grundsicherung für Ältere und dauerhaft voll Erwerbsgeminderte entsprechen vom Umfang, Inhalt und Höhe her der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt. Der Unterschied besteht in der Bedürftigkeitsprüfung. Verwandte werden in der Grundsicherung erst ab einem Jahresbruttoeinkommen von <u>100.000 Euro</u> herangezogen.</i> § Schüler und Studenten, die dem Grunde nach einen Anspruch auf BAFÖG haben § Erwerbsfähige Hilfebedürftige § nicht dauerhaft voll Erwerbsgeminderte, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer <i>Bedarfsgemeinschaft</i> leben. Dieser Personenkreis hat bei Bedürftigkeit einen Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II.

Frage	Antwort
<p>Sind erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre nicht erwerbsfähigen Angehörigen nach dem SGB XII <u>generell</u> von der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt ausgeschlossen?</p>	<p>Ja, der Gesetzgeber hat mit einer <i>einzigsten Ausnahme</i> einen generellen Ausschluss von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und ihren nicht erwerbsfähigen Angehörigen aus den Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt bestimmt. Die Ausnahme bildet: Hilfen zur Abwehr einer drohenden Obdachlosigkeit. In diesem sozialhilfetypischen Notfall besteht ein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe, z.B. auf Übernahme von Mietgeldschulden.</p>
<p>Sind erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre nicht erwerbsfähigen Angehörigen aus der <i>Sozialhilfe in sog. besonderen Lebenslagen</i> ausgeschlossen, z.B. bei Pflegebedürftigkeit von Leistungen der Hilfe zur Pflege oder von der Hilfe zur Fortführung des Haushalts?</p>	<p>Die Sozialhilfe des SGB XII umfasst neben der Hilfe zum Lebensunterhalt einen weiten Katalog von Leistungen in <i>sog. besonderen Lebenslagen</i>. Der Katalog umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfen zur Gesundheit: Krankenhilfe, Hilfe zur Familienplanung, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft, Hilfe bei Sterilisation 2. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen 3. Hilfe zur Pflege 4. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten 5. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts 6. Altenhilfe 7. Blindenhilfe 8. Hilfe in sonstigen Lebenslagen 9. Bestattungskosten <p><i>Auf Leistungen der <u>Sozialhilfe in sog. besonderen Lebenslagen</u> besteht für erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre nicht erwerbsfähigen Angehörigen bei Bedürftigkeit ein uneingeschränkter Anspruch.</i></p>

Frage	Antwort
<p>Was hat sich bei den Sozialhilferegelsätzen mit dem SGB XII zum 01.01.2005 geändert?</p>	<p>Geändert hat sich der altersmäßige <i>Aufbau der Sozialhilferegelsätze</i>. An die Stelle von vier Altersgruppen sind im neuen Sozialhilferecht zwei Altersgruppen getreten.</p> <p><u>Aufbau der Regelsätze vor dem 01.01.2005</u></p> <p>Bis zum 31.12.2004 richteten sich die Regelsätze für Haushaltsangehörige nach vier Altersgruppen und einem Zuschlag für Allein-erziehende mit einem Kind unter 7 Jahren.</p> <p>Die Regelsätze für Haushaltsangehörige richteten sich nach folgenden Altersgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres - vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres - vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres - vom Beginn des 19. Lebensjahres <p><u>Aufbau der Regelsätze ab dem 01.01.2005</u></p> <p>Mit dem SGB XII sind an die Stelle von vier Altersgruppen zwei Altersgruppen getreten.</p> <p>Die Altersgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres - ab Vollendung des 14. Lebensjahres

Frage	Antwort
<p>Wie hoch waren die Sozialhilferegelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vor dem 01.01.2005?</p>	<p>Die Sozialhilferegelsätze des BSHG richteten sich nach Prozentsätzen vom <i>Eckregelsatz</i>.</p> <p>Die Regelsätze* nach dem BSHG betragen 2004**:</p> <ul style="list-style-type: none"> § Haushaltsvorstand 100% 295/281*Euro § Haushaltsangehörige <ul style="list-style-type: none"> - bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 50% 148/141*Euro bei Alleinerziehenden 55% 163/155*Euro - vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 65%, 192/183*Euro - vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 90% 266/254*Euro - vom Beginn des 19. Lebensjahres an 80% 237/226*Euro

* Durchschnitt der Regelsätze

** Höhe der Regelsätze in den Neuen Bundesländern

Frage	Antwort						
<p>Was hat sich bei den Sozialhilferegelsätzen mit dem SGB XII zum 01. Januar 2005 geändert?</p>	<p>Geändert hat sich der Inhalt (Warenkorb) der Sozialhilferegelsätze. Mit dem SGB XII sind zum 01.01.2005 die <u>anlassbezogenen Leistungen für einmalige Bedarfe</u> für Bekleidung, Wäsche, Schuhe, Instandsetzung und Instandhaltung der Wohnung und des Haushalts weitgehend abgeschafft worden.</p>						
<p>Aus welchen Leistungen setzte sich die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz <u>bis zum 31.12.2004</u> zusammen?</p>	<p>Bis zum 31.12.2004 setzte sich die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt aus laufenden und einmaligen Leistungen zusammen. Des weiteren wurde Sozialhilfe in Sonderfällen, z.B. bei drohender Obdachlosigkeit aufgrund einer Wohnraumkündigung wegen rückständiger Mietgeldschulden gewährt.</p> <table border="0" data-bbox="487 702 1013 1260"> <thead> <tr> <th data-bbox="487 702 733 758"><u>Laufende Leistungen</u></th> <th data-bbox="756 702 1002 758"><u>Anlassbezogene Einmalige Leistungen</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="487 790 733 949"> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kosten der Unterkunft 2. Heizkosten 3. Heizkosten 4. ggf. Mehrbedarfszuschlag 5. Regelsätze </td> <td data-bbox="756 790 1002 1013"> <ol style="list-style-type: none"> 1. Instandsetzung von Bekleidung 2. Beschaffung von Brennstoffen 3. Beschaffung von besonderen Lernmitteln für Schüler </td> </tr> <tr> <td data-bbox="487 981 733 1252"> <ol style="list-style-type: none"> 6. ggf. individuell bemessener Zuschlag auf den Regelsatz für Sonderbedarfe 7. ggf. Übernahme der Kosten für eine Kranken-/Pflegeversicherung und Altersvorsorge </td> <td data-bbox="756 1013 1002 1252"> <ol style="list-style-type: none"> 4. Instandsetzung von Hausrat 5. Instandhaltung der Wohnung 6. Beschaffung von Gebrauchsgütern 7. besondere Anlässe z.B. Familienfeste </td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="487 1284 1013 1364">8. Sozialhilfe in Sonderfällen, z.B. Übernahme rückständiger Mietgeldschulden zur Abwehr drohender Obdachlosigkeit</p>	<u>Laufende Leistungen</u>	<u>Anlassbezogene Einmalige Leistungen</u>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kosten der Unterkunft 2. Heizkosten 3. Heizkosten 4. ggf. Mehrbedarfszuschlag 5. Regelsätze 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Instandsetzung von Bekleidung 2. Beschaffung von Brennstoffen 3. Beschaffung von besonderen Lernmitteln für Schüler 	<ol style="list-style-type: none"> 6. ggf. individuell bemessener Zuschlag auf den Regelsatz für Sonderbedarfe 7. ggf. Übernahme der Kosten für eine Kranken-/Pflegeversicherung und Altersvorsorge 	<ol style="list-style-type: none"> 4. Instandsetzung von Hausrat 5. Instandhaltung der Wohnung 6. Beschaffung von Gebrauchsgütern 7. besondere Anlässe z.B. Familienfeste
<u>Laufende Leistungen</u>	<u>Anlassbezogene Einmalige Leistungen</u>						
<ol style="list-style-type: none"> 1. Kosten der Unterkunft 2. Heizkosten 3. Heizkosten 4. ggf. Mehrbedarfszuschlag 5. Regelsätze 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Instandsetzung von Bekleidung 2. Beschaffung von Brennstoffen 3. Beschaffung von besonderen Lernmitteln für Schüler 						
<ol style="list-style-type: none"> 6. ggf. individuell bemessener Zuschlag auf den Regelsatz für Sonderbedarfe 7. ggf. Übernahme der Kosten für eine Kranken-/Pflegeversicherung und Altersvorsorge 	<ol style="list-style-type: none"> 4. Instandsetzung von Hausrat 5. Instandhaltung der Wohnung 6. Beschaffung von Gebrauchsgütern 7. besondere Anlässe z.B. Familienfeste 						

Für welche Bedarfe sind nach dem Sozialhilferecht des Bundessozialhilfegesetzes bis zum 31.12.2004 einmalige Leistungen gewährt worden?

Antwort

Die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz umfasste einen weiten Bedarfskatalog, der mit einmaligen Leistungen abzugelten war.

Kleines ABC des Bedarfskatalog einmaliger Leistungen bis zum 31.12.2004

- | | |
|--|---|
| <p>1. Instandsetzung von Bekleidung
Wäsche und Schuhen von nicht
geringem Anschaffungspreis</p> <ul style="list-style-type: none">- Grundausrüstung an Kleidung- Ausstattung mit Kleidung für besondere Anlässe, z.B. Trauer, Taufe, Konfirmation, Hochzeit- Schwangerschaftskleidung- Erstausrüstung für Neugeborene- Turn-/Sportkleidung für Kinder- Regenkleidung- Schuhe, Regentiefel | <p>2. Beschaffung von Brennstoffen</p> <ul style="list-style-type: none">- Heizkostennachzahlung |
| <p>3. Beschaffung von besonderen
Lernmitteln für Schüler</p> <ul style="list-style-type: none">- Einschulungsbedarf: Schultüte, Schultasche, Schreibstifte, Radiergummi, Schulhefte...- Laufende Ausstattung mit Schulheften, Schreibstiften, Lineal, Zirkel, Taschenrechner...- Nachhilfeunterricht | <p>4. Instandsetzung von Hausrat</p> <ul style="list-style-type: none">- Reparaturen an Möbeln, an Gebrauchsgütern wie Radio, Kühlschrank, Waschmaschine |

Für welche Bedarfe sind nach dem Sozialhilferecht des Bundessozialhilfegesetzes bis zum 31.12.2004 einmalige Leistungen gewährt worden?

Antwort

Die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz umfasste einen weiten Bedarfskatalog, der mit einmaligen Leistungen abzugelten war.

Kleines ABC des Bedarfskatalog einmaliger Leistungen bis zum 31.12.2004

5. Instandhaltung der Wohnung

- Anfangs- / Abschlussrenovierung einer Wohnung

6. Beschaffung von Gebrauchsgütern

- Grundausrüstung der Wohnung, des Haushalts sowie für die Haushaltsführung
Kühlschrank, Elektro-/Gasherd, Waschmaschine, Teppich, Küchen-, Wohnzimmermöbel, Schlafzimmer, Kinderzimmermöbel, Bettzeug,
Grundausrüstung mit Geschirr
Grundausrüstung mit Besteck
Gardinen, Staubsauger, Bügeleisen
Nähmaschine, Rundfunkgerät
Kinderwagen mit Zubehör
Kinderhochstuhl, Kinderfahrrad
Grundausrüstung mit Spielzeug

7. besondere Anlässe

- Ausrichtung besonderer familiärer Feiern: Trauerfeier, Hochzeitsfeiern, Taufe, Konfirmation, Geburtstagsfeier,
- Eheringe
- Fahrtkosten aufgrund besonderer familiärer Anlässe, z.B.
Fahrten geschiedener Elternteile zu ihren Kindern zur Ausübung des Umgangsrechts,
Besuch von Verwandten/Ehepartnern in einer Justizvollzugsanstalt
- Ausrichtung des Weihnachtsfestes

Frage	Antwort
<p>Aus welchen Leistungen setzt sich die <i>neue Sozialhilfe zum Lebensunterhalt</i> ab dem <u>01.01.2005</u> nach dem SGB XII zusammen?</p>	<p>Die Leistungen der neuen Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten der Unterkunft - Heizkosten - Regelsätze - ggf. individueller Zuschlag auf den Regelsatz für Sonderbedarfe - Mehrbedarfszuschläge - ggf. einmalige Leistungen für die <u>Erstausstattung</u> der Wohnung, inklusive Haushaltsgeräte mit Kleidung, inklusive bei Schwangerschaft und Geburt - ggf. einmalige Leistungen für mehrtägige Schulklassenfahrten - ggf. Kranken-/ Pflege- und Rentenversicherung (Altersvorsorgebeiträge) - ggf. ein mit dem Eckregelsatz aufzurechnendes Darlehen für vom Regelsatz erfasste und nach den Umständen unabweisbare Bedarfe
<p>Was ist zum <u>01.01.2005</u> mit dem SGB XII an die Stelle der einmaligen Leistungen getreten in der laufenden Lebens- und Haushaltsführung getreten?</p>	<p>An die Stelle der bis zum 31.12.2004 zustehenden einmaligen Leistungen in der laufenden Lebens- und Haushaltsführung sind getreten</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine in den Regelsätzen enthaltene <i>Ansparpauschale</i> für Kleidung, Schuhe, Instandsetzung und Instandhaltung der Wohnung und des Haushalts und für alle anderen einmaligen Bedarfe - ein mit dem Eckregelsatz zu verrechnendes <i>Sozialhilfedarlehen</i> für vom Regelsatz umfasste und nach den Umständen unabweisbare Bedarfe

Frage	Antwort
<p>Sind mit dem SGB XII zum 01.01.2005 die einmaligen Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt generell abgeschafft worden?</p>	<p>Für die Reparatur eines Kühlschranks oder Elektroherds, für die Anschaffung eines neuen Kleiderschranks, für neue Kleidung oder für die Taufe eines Kindes oder für das Weihnachtsfest sah die <u>Sozialhilfe des BSHG bis zum 31.12.2004</u> einmalige Beihilfen vor.</p> <p>Mit dem <u>SGB XII</u> sind zum <u>01.01.2005</u> diese einmaligen Beihilfen weitgehend abgeschafft worden. Nach dem SGB XII sind einmaligen Beihilfen eingeschränkt auf folgende <i>Bedarflagen</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"> § Erstausrüstung für die Wohnung, inklusive Ausstattung mit Haushaltsgeräten § Erstausrüstung für Bekleidung, inklusive bei Schwangerschaft und Geburt § Mehrtägige Schulklassenfahrten <p>Zu dem Katalog der nach dem SGB XII über einmalige Beihilfen abzudeckenden Bedarfe zählen beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> § Einrichtungskosten für Neugeborene, z.B. Kinderwagen, Ausstattung eines Kinderzimmers, Wiege, Wickelkommode... § Babykleidung § Schwangerschaftskleidung <p><i>Außerhalb dieser besonderen Bedarflagen sind einmalige Bedarfe in der laufenden Haushaltsführung mit der <u>Ansparpauschale des Regelsatzes zu finanzieren</u> oder durch Aufnahme eines Sozialhilfedarlehens.</i></p>

Frage	Antwort															
<p>Wie hoch sind die neuen Sozialhilferegelsätze ab dem <u>01.01.2005</u> nach dem SGB XII?</p>	<p>Die Sozialhilferegelsätze sind haushaltsbezogene Leistungen und bauen auf das <u>Prinzip Haushaltsvorstand/Haushaltangehörige</u> auf. Der <u>maßgebende Regelsatz</u> wird nach Prozentsätzen vom Eckregelsatz bemessen und beträgt ab dem 01.01.2005 für:</p> <table data-bbox="460 448 986 587"> <tr> <td>Alleinstehende</td> <td>100 %</td> <td>345 Euro (331*)</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsvorstand</td> <td>100 %</td> <td>345 Euro (331*)</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsangehörige</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- 14 Jahre und älter</td> <td>80 %</td> <td>276Euro (265*)</td> </tr> <tr> <td>- unter 14 Jahre</td> <td>60 %</td> <td>207 Euro (199*)</td> </tr> </table>	Alleinstehende	100 %	345 Euro (331*)	Haushaltsvorstand	100 %	345 Euro (331*)	Haushaltsangehörige			- 14 Jahre und älter	80 %	276Euro (265*)	- unter 14 Jahre	60 %	207 Euro (199*)
Alleinstehende	100 %	345 Euro (331*)														
Haushaltsvorstand	100 %	345 Euro (331*)														
Haushaltsangehörige																
- 14 Jahre und älter	80 %	276Euro (265*)														
- unter 14 Jahre	60 %	207 Euro (199*)														
<p>Wie hoch ist die in den neuen Regelsätzen enthaltene <u>Ansparpauschale</u> für die einmaligen Bedarfe?</p> <p>Von welchem Ansparbetrug im Regelsatz sollen Kleidung, Schuhe, Möbel, Haushaltsgeräte, Renovierung der Wohnung... finanziert werden?</p>	<p>Die folgende Tabelle zeigt, wie hoch die in den Regelsätzen enthaltene <u>Ansparpauschale</u> zur Abdeckung von Kleidung, Schuhe, Instandhaltung der Wohnung, des Haushalts, zur Anschaffung von Elektrogeräten ... ist.</p> <table data-bbox="460 871 958 1091"> <thead> <tr> <th><u>Regelsatz</u></th> <th><u>Ansparpauschale im Regelsatz für einmalige Bedarfe</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>345 Euro</td> <td>= 48 Euro</td> </tr> <tr> <td>311 Euro</td> <td>= 43 Euro</td> </tr> <tr> <td>276 Euro</td> <td>= 38 Euro</td> </tr> <tr> <td>207 Euro</td> <td>= 36 Euro</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Regelsatz</u>	<u>Ansparpauschale im Regelsatz für einmalige Bedarfe</u>	345 Euro	= 48 Euro	311 Euro	= 43 Euro	276 Euro	= 38 Euro	207 Euro	= 36 Euro					
<u>Regelsatz</u>	<u>Ansparpauschale im Regelsatz für einmalige Bedarfe</u>															
345 Euro	= 48 Euro															
311 Euro	= 43 Euro															
276 Euro	= 38 Euro															
207 Euro	= 36 Euro															

2. Das neue Sozialgesetzbuch (SGB II)

Einführung

Das neue SGB II ist am 01. Januar 2005 in Kraft getreten. Mit dem SGB II ist die lohnbezogene Arbeitslosenhilfe abgeschafft und sind für Arbeitslose völlig neue Maßstäbe im Recht der Arbeitsförderung und im sozialen Leistungsrecht eingeführt worden. Die Zumutbarkeit einer Arbeit richtet sich nach dem SGB II nach dem schwer fassbaren Prinzip der „allgemeinen Sitten“. Zumutbar ist nach dem SGB II eine jede Arbeit, die nicht den Sitten widerspricht. In dem zum 01. Januar 2005 abgeschafften Arbeitslosenhilferecht dagegen war die Zumutbarkeit einer Arbeit auf die üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes beschränkt. Zumutbar war im Arbeitslosenhilferecht, was einen Arbeitslosen in den Stand eines Arbeitnehmers, einer „Arbeit gegen üblichen Lohn und nach dem Arbeits- und Sozialrecht“ stellte.

Mit dem SGB II hat sich auch das Ziel der Einkommenssicherung bei Arbeitslosigkeit, speziell bei Dauerarbeitslosigkeit verändert. An die Stelle des individuellen Lohnprinzips und des Grundsatzes, den entgangenen Lohn zu ersetzen, ist ein sozialhilfetypisches Fürsorgeprinzip getreten. **Die mit dem SGB II neu eingeführten Fürsorgeleistungen des ALG II/ Sozialgeldes sind nach der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt ausgerichtet. Umfang, Höhe, Inhalt und Bemessung der Leistungen des ALG II / Sozialgeldes entsprechen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem zum 01. Januar 2005 eingeführten Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Das gilt auch für die Regelleistungen des ALG II/Sozialgeldes.** Mit dem SGB II ist der Einkommenschutz von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (Dauerarbeitslosen) und ihren Haushalten auf Sozialhilfeniveau gestellt worden.

Frage	Antwort
<p>Was hat sich in der Arbeitslosenunterstützung mit dem 4. Hartz Gesetz mit Wirkung zum 01.01.2005 geändert?</p>	<p>Mit dem 4. Hartz – Gesetz ist die <u>Arbeitslosenhilfe</u> (ALHI) mit Wirkung zum 01.01.2005 abgeschafft worden. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe ist das nach Sozialhilfebedarfe bemessene und von einer Fürsorgebedürftigkeit abhängige ALG II/Sozialgeld getreten.</p>
<p>Wer ist nach dem SGB II bei Hilfebedürftigkeit leistungsberechtigt auf ALG II?</p>	<p>Leistungsberechtigt auf ALG II sind erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen dem 15. und 65. Lebensjahr. Zum leistungsberechtigten Personenkreis zählen z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> § Arbeitslose mit Bezug von Arbeitslosengeld I nach dem SGB III § Arbeitslose ohne Bezug von ALG I § Arbeitnehmer, Selbständige, Freiberufler mit einem Nettoeinkommen unterhalb des Fürsorgebedarfs des SGB II § Teilweise Erwerbsgeminderte, die mindestens 3 bis 6 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können § Schüler im Schulpflichtalter und I von weiterführenden Schulen (Realschule, Gymnasium...), die dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAFÖG habe <p><i>Vom Anspruch auf ALG II ausgeschlossen sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> § <i>Personen vor dem 65. Lebensjahr, die eine vorgezogene Altersrente beziehen</i> § <i>Personen, die für länger als 6 Monate stationär untergebracht sind</i> § <i>Schüler und Studenten, die dem Grunde nach BAFÖG leistungsberechtigt sind</i>

Frage	Antwort
<p>Wer ist nach dem SGB II bei Hilfebedürftigkeit leistungsberechtigt auf Sozialgeld?</p>	<p>Leistungsberechtigt auf Sozialgeld sind <u>nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige</u>, die mit einem Erwerbsfähigen eine <i>Bedarfsgemeinschaft</i> bilden.</p> <p><i>Vom Anspruch auf Sozialgeld ausgeschlossen sind Personen ab dem 65. Lebensjahr und dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab dem 18. Lebensjahr. Dieser Personenkreis hat bei Bedürftigkeit einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter voller Erwerbsminderung.</i></p>
<p>Was ist eine <i>Bedarfsgemeinschaft</i>?</p>	<p><i>Bedarfsgemeinschaften (BG) bilden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> § Alleinstehende § Alleinerziehende § nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner § Eheähnliche Paare § Ehepaare/ Eheähnliche Paare /Alleinerziehende und ihre haushaltsangehörigen minderjährigen unverheirateten Kinder

Frage	Antwort
<p>Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?</p>	<p>Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) darf nicht mit einer Haushaltsgemeinschaft gleichgesetzt werden. Die folgenden Beispiele zeigen, dass ein Haushalt aus <u>mehreren Bedarfsgemeinschaften (BG)</u> bestehen kann.</p> <p><u>Beispiele für Bedarfsgemeinschaften (BG)</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beispiel: In einem Haushalt leben das eheähnliche Paar Manfred und Luise M. und der 12jähr. Sohn von Luise aus erster Ehe. <i>Diese Personen bilden zusammen eine BG; die BG „Paar und Kind“.</i> 2. In einem Haushalt leben Vater und volljähriger Sohn. Zusammen bilden Vater und Sohn keine BG, da der Sohn volljährig ist. Dieser Haushalt besteht aus zwei BG. <i>Sowohl der Vater als auch der Sohn bilden eine eigene BG „Alleinstehende“.</i> 3. In einem Haushalt leben Mutter und ihre 17jähr. Tochter. Die Tochter hat einen 1jähr. Sohn. Auch dieser Haushalt besteht aus zwei BG. <i>Die Mutter bildet eine BG „Alleinstehende“, und die Tochter und ihr Sohn bilden eine BG „Alleinerziehende und Kind“.</i> 4. In einem Haushalt leben das Ehepaar K. und das 9jähr. <i>Pflegekind</i> Horst. <i>Dieser Haushalt besteht aus der BG „Ehepaar“.</i> Das Pflegekind ist nicht das eigene/adoptierte Kind des Ehepaares und bildet insofern mit den Eheleuten keine BG. Das Pflegekind ist auch nicht leistungsberechtigt auf Sozialgeld. <p>Unter 15jährige Pflegekinder sind bei Hilfebedürftigkeit nur in der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt leistungsberechtigt.</p>

Frage	Antwort
<p>Welche Aufgaben haben die Leistungen des ALG II/Sozialgeldes?</p>	<p>Aufgabe der abgeschafften Arbeitslosenhilfe war es, den zuletzt erzielten oder den auf dem Arbeitsmarkt erzielbaren Bruttoverdienst zu ersetzen. Für Arbeitslose mit Kindern betrug der Lohnersatz 57 % und für Arbeitslose ohne Kinder 53 %.</p> <p>Aufgabe des ALG II/Sozialgeldes ist es: Den Lebensunterhalt von Haushalten erwerbsfähiger Hilfebedürftiger auf einem „pauschalisierten Sozialhilfeniveau“ sicher zu stellen. Durch das ALG II/Sozialgeld sollen Haushalte von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in der Lebens- und Haushaltsführung wie Sozialhilfebedürftige gestellt werden.</p>
<p>Welche Grundsätze regieren das SGB II?</p>	<p>Das SGB II wird von dem Grundsatz regiert: „Fordern und Fördern“.</p> <p>Zum Katalog des Förderns zählen: Angebote von Hilfen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt, in Arbeit und Beschäftigung und die Leistungen des ALG II / Sozialgeldes.</p> <p>Zum Katalog des Forderns zählen: Unter Sanktionen gestellte Verpflichtungen im Hinblick auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt, auf allgemeine Mitwirkungspflichten, auf den Umfang und die Dauer der Hilfebedürftigkeit und auf einen „vernünftigen“ Umgang mit den Leistungen des ALG II/Sozialgeldes. Der Grundsatz des Forderns umfasst die Zumutbarkeit einer jeden Arbeit und Beschäftigung, die geeignet ist, Einkommen zu erzielen. Die Grenze des Zumutbaren beschreibt das Sittengesetz. Zumutbar sind auch öffentliche geförderte Beschäftigungen.</p>

Frage	Antwort
<p>Welche Sanktionen sieht das SGB II vor?</p>	<p>Das SGB II sieht ein abgestuftes System von Sanktionen vor. Die vorgesehenen Sanktionen sollen erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre Haushalte hart und bitter in der Existenzsicherung treffen. Sanktionen sind: Schrittweise und zeitweise Minderung der Leistungen des ALG II/Sozialgeldes bis hin zum kompletten Wegfall der Leistungen.</p> <p>Die Minderung beträgt bei einem jeden Sanktionsfall <i>100% des ALG II Zuschlags</i>, ansonsten – je nach Sanktionsfall - <i>10 oder 30% der Leistungen des ALG II/Sozialgeldes</i>. In einem ersten Schritt wird die <i>Regelleistung des ALG II/Sozialgeldes</i> um 10 oder 30% gemindert. Bei Eintritt einer weiteren Sanktion während einer Sanktionszeit wird die Regelleistung um weitere 10 oder 30% gemindert. Umfasst die Sanktion bereits 30%, so werden auch die anderen Leistungen des ALG II/Sozialgeldes um die entsprechende Prozentzahl gemindert, z.B. der <i>Mehrbedarf, die Unterkunft- und Heizkosten</i>. Die Sanktion kann soweit reichen, dass die <i>Regelleistung auf Lebensmittelgutscheine</i> umgestellt wird. Die Unterkunft (Wohnung) soll sicher gestellt werden. Die Sanktionsdauer beträgt – ungeachtet der Schwere des Sanktionsfalles – jeweils drei volle Kalendermonate.</p> <p><i>Für <u>erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren</u> ist eine härtere Sanktion vorgesehen. Bei einem ersten Sanktionsfall sind die Leistungen des ALG II auf Lebensmittelgutscheine und auf die Übernahme der Unterkunft- und Heizkosten zu begrenzen.</i></p>
<p>Besteht während der Laufzeit einer Sanktion ein Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt?</p>	<p>Nein, das SGB II und SGB XII sehen einen generellen Ausschluss von ALG II und Sozialgeld Berechtigten aus dem Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt vor. Einzige Ausnahme bildet die Abwehr einer drohenden Obdachlosigkeit.</p>

Frage	Antwort
<p>Was sind die größten Unterschiede im Leistungsrecht zwischen dem SGB XII und dem SGB II?</p>	<p>Die Fürsorgeleistungen des ALG II /Sozialgeldes knüpfen an die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt an. Im <u>Fürsorgebedarf</u> sind erwerbsfähige Hilfebedürftige wie Sozialhilfebedürftige gestellt.</p> <p>Ein entscheidender Unterschied zwischen ALG II/Sozialgeld und der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt liegt bei der <i>vermögensbezogenen Bedürftigkeitsprüfung</i> und bei der <i>Frage des „Unterhaltsregresses“; der Heranziehung von Verwandten zu den Aufwendungen der Fürsorge.</i></p> <p><i>Die „Vermögens – Freibeträge“ für Bezieher von ALG II/Sozialgeld sind <u>höher</u> als für Sozialhilfebedürftige nach dem SGB XII. In der <u>Sozialhilfe zum Lebensunterhalt</u> betragen die Freibeträge für einen Alleinstehenden 1.600 Euro und ab dem 60. Lebensjahr 2.600 Euro. Für Ehepaare/Familien 1.600/2.600 Euro plus Erhöhungsbetrag für den Partner von 614 Euro und 256 Euro für jedes Kind.</i></p> <p><i>Beim <u>ALG II/Sozialgeld</u> beträgt der „Vermögens – Freibetrag“ für jede Person der Bedarfsgemeinschaft mindestens 4.100 Euro, ansonsten 200 Euro pro Lebensjahr, plus einem Altersvorsorgevermögen und eines Betrages von 750 Euro für notwendige Anschaffungen.</i></p> <p><i>In der <u>Sozialhilfe zum Lebensunterhalt</u> werden Eltern gegenüber (erwachsenen) Kinder und (erwachsene) Kinder gegenüber Eltern herangezogen.</i></p> <p><i>Im <u>SGB II</u> ist der „Unterhaltsregress“, die Heranziehung von Verwandten <u>auf Eltern gegenüber Kindern unter 25 Jahren ohne eine erste Berufsausbildung beschränkt.</u></i></p> <p><i><u>(Erwachsene) Kinder werden nicht zum ALG II/Sozialgeld für ihre Eltern herangezogen.</u></i></p> <p><i>Im SGB II und SGB XII erfolgt generell keine „Unterhaltsregress“ von Verwandten entfernteren Grades, z.B. Großeltern, Enkelkinder.</i></p>

2. Kapitel: Das Wichtigste über die Sozialhilferegelsätze und Regelleistungen des ALG II / Sozialgeldes

Frage	Antwort
<p>Welche Aufgabe hat die Sozialhilfe?</p>	<p>Die Sozialhilfe allgemein hat die Aufgabe, dem Empfänger von Sozialhilfeleistungen die Führung eines Lebens in Menschenwürde zu ermöglichen. Zum Gebot der Menschenwürde gehört, dass Hilfeempfänger durch die Leistungen der Sozialhilfe in den Stand versetzt werden, eine Lebensweise zu führen, die <u>vergleichbar/ähnlich</u> der von Menschen ist, die aus eigenen Kräften (z. B. Arbeit) und Mitteln (z.B. Lohn) unabhängig von Leistungen der Sozialhilfe leben können.</p> <p>Aufgabe der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt ist es, den <u>notwendigen Lebensunterhalt</u> auf dem <u>Niveau eines soziokulturellen Existenzminimums</u> sicherzustellen. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> § Ernährung § Unterkunft § Kleidung § Körperpflege § Hausrat § Heizung § Persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, wobei hierzu im vertretbaren Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben gehören <p>Der Unterkunfts- und Heizungsbedarf wird in der Sozialhilfe durch die separaten Leistungen der Übernahme von Unterkunfts- und Heizkosten abgedeckt.</p>

Frage	Antwort
<p>Welche Aufgabe haben die Regelsätze der Sozialhilfe nach dem SGB XII?</p>	<p>Aufgabe der Regelsätze ist es, den <u>notwendigen Lebensunterhalt auf dem Niveau eines soziokulturellen Existenzminimum</u> in folgenden Bereichen bedarfsgerecht abzudecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> § Ernährung § Kleidung § Körperpflege § Hausrat § Persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, wobei hierzu im vertretbaren Umfange auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben gehören
<p>Was ist der Sozialhilferegelsatz?</p>	<p>Der Sozialhilferegelsatz ist ein nach dem <u>Regelbedarf</u> im Bereich des notwendigen Lebensunterhalts bemessener (Geld-) Wert und soll den <u>Regelbedarf pauschal abgelten</u>. Der Begriff „Regelbedarf“ umfasst all die <u>Bedarfe, Güter und Dienstleistungen</u>, die einem Menschen nach Maßgabe des Prinzips der Menschenwürde zuzuerkennen sind und derer er nach dieser Maßgabe im Alltagsleben benötigt.</p> <p>Bei einem vom <u>Regelbedarf abweichenden Bedarf</u> muss der Regelsatz um einen individuell bemessenen Zuschlag erhöht werden.</p> <p>Für bestimmte Personengruppen ist pauschal anerkannt, dass der Regelsatz nicht ausreicht, den notwendigen Lebensunterhalt bedarfsgerecht abzudecken, z.B. Schwangere oder Alleinerziehende. Für diese Personengruppen sieht das SGB XII und SGB II einen pauschalen Mehrbedarfszuschlag auf den Regelsatz/die Regelleistung vor. Die Mehrbedarfszuschläge werden nach Prozentsätzen vom maßgebenden Regelsatz bemessen.</p>

Frage	Antwort
<p>Wer setzt die Regelsätze fest?</p>	<p>Zur Festsetzung der Höhe der Regelsätze sind die <u>Landesregierungen</u> ermächtigt.</p> <p>Im Rahmen der vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erlassenen <i>Verordnung über Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze</i> sind die Landesregierungen ermächtigt, zum 01.07. eines jeden Jahres die Höhe der Regelsätze festzusetzen.</p> <p>Die Bundesländer sind zudem ermächtigt, bei der Festsetzung des Eckregelsatzes auf ihr Bundesland bezogene besondere Umstände der Deckung sozialhilfetyperischer Bedarfe zu berücksichtigen.</p> <p>Die Bundesländer können die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, auf der Grundlage von in der Rechtsverordnung festgelegten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze zu bestimmen.</p>

Frage	Antwort
<p>Welche Leistungen umfasst die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII?</p>	<p>Die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Regelsätze 2. ggf. individuell bemessener Zuschlag auf den Regelsatz für Sonderbedarfe 3. Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten, soweit angemessen 4. Übernahme der tatsächlichen Heizkosten, soweit angemessen 5. Leistungen für Mehrbedarfe 6. Leistungen für die Erstausstattung der Wohnung, inklusive Haushaltsgeräte 7. Leistungen für die Erstausstattung für Kleidung, inklusive bei Schwangerschaft und Geburt 8. Leistungen für mehrtägige Schulklassenfahrten 9. Darlehen für von den Regelsätzen umfasste und unabweisbare Bedarfe 10. Sozialhilfe als Beihilfe oder Darlehen in Sonderfällen, z.B. Übernahme rückständiger Mietgeld- oder Stromgeldschulden zur Abwehr sozialer Notlagen 11. Wohnungsbeschaffungskosten, z.B. Maklergebühren, Mietkaution, Mietvorauszahlung, Umzugskosten)

Frage	Antwort
<p>Welche Leistungen umfasst das ALG II/ Sozialgeld nach dem SGB II?</p>	<p>Das ALG II / Sozialgeld umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Regelleistungen 2. Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten, soweit angemessen 3. Übernahme der tatsächlichen Heizkosten, soweit angemessen 4. Leistungen für Mehrbedarfe 5. Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung, inklusive Haushaltsgeräte 6. Leistungen für die Erstaussstattung für Kleidung, inklusive bei Schwangerschaft und Geburt 7. Leistungen für mehrtägige Schulklassenfahrten 8. Darlehen für von den Regelleistungen umfasste und unabweisbare Bedarfe 9. Befristeter ALG II Zuschlag für Arbeitslose, die vor dem Bezug von ALG II (mit oder ohne Wohngeld) ein höheres Arbeitslosengeld I nach dem SGB III bezogen haben 10. Wohnbeschaffungskosten 11. Darlehensweise Übernahme von Mietgeldschulden zur Abwehr einer drohenden Obdachlosigkeit, sofern dadurch die Aufnahme oder die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit gefährdet ist

Was sind anerkannte Mehrbedarfe in der Sozialhilfe und im ALG II / Sozialgeld, und wie hoch sind die Leistungen für Mehrbedarfe?

Antwort

Mehrbedarfe erhalten	pauschal beträgt die Leistung für Mehrbedarfe % des maßgebenden Regelsatzes/ der maßgebenden Regelleistung
Voll erwerbsgeminderte Personen unter 65 Jahren mit einem Schwerbehindertenausweis und dem Merkzeichen "G"	17 %
Schwangere ab der 12. Woche	17 %
Alleinerziehende,	
Ø höchstens	60 %
Ø ein Kind unter 7 Jahren	36 %
Ø ein Kind über 7 Jahre	12 %
Ø zwei Kinder unter 16 Jahren	36 %
Ø zwei Kinder über 16 Jahren	24 %
Ø zwei Kinder, davon ein Kind über 7 Jahre und das zweite über 16 Jahre	24 %
Ø drei Kinder	36 %
Ø vier Kinder	48 %
Ø fünf und mehr Kinder	60 %
Behinderte Menschen ab dem 15 Lebensjahr, denen Eingliederungshilfe gewährt wird	35 %
für Kranke und behinderte erwerbsfähige Bedürftige, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen	in angemessener Höhe

Frage	Antwort
<p>Sind Mehrbedarfe nebeneinander anzuerkennen?</p> <p>Sind Mehrbedarfszuschläge der Höhe nach begrenzt?</p>	<p>Mehrbedarfe sind nebeneinander anzuerkennen, z.B. ein Mehrbedarf wegen alleiniger Erziehung und wegen Krankenkost.</p> <p>Die Summe der Leistungen für Mehrbedarfe darf jedoch die für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebende Regelleistung nicht übersteigen.</p>
<p>Wie hoch sind die Regelsätze der Sozialhilfe ab dem 01.01.2005?</p>	<p>Der Eckregelsatz der Sozialhilfe beträgt:</p> <p>§ 2005 345 Euro (331*)</p> <p>Der maßgebende Regelsätze beträgt für:</p> <p>§ Alleinstehende 345 Euro (331*)</p> <p>§ Haushaltsvorstand 345 Euro (331*)</p> <p>§ Haushaltsangehörige</p> <p>- 14 Jahre und älter 276 Euro (265*)</p> <p>- unter 14 Jahre 207 Euro (199*)</p>
<p>Wie hoch sind die Sozialhilferegelsätze auf den Tag umgerechnet?</p>	<p>Auf den <u>Tag umgerechnet</u>, betragen die Regelsätze</p> <p style="text-align: right;"><u>Regelsatz am Tag</u></p> <p>Alleinstehende 11.50 Euro (11.00*)</p> <p>Haushaltsvorstand 11.50 Euro (11.00*)</p> <p>Haushaltsangehörige</p> <p>- 14 Jahre und älter 9.05 Euro (8.80*)</p> <p>- unter 14 Jahre 6.90 Euro (6.60*)</p>

* Regelsätze/Regelleistungen in den Neuen Bundesländern

Frage	Antwort															
<p>Wie hoch sind die Regelleistungen des ALG II / Sozialgeldes?</p>	<p><u>Inhalt/Warenkorb und Höhe</u> der Regelleistungen des ALG II und Sozialgeldes orientieren sich an den Regelsätzen der Sozialhilfe.</p> <p>Die maßgebende Regelleistung des ALG II / Sozialgeldes beträgt für:</p> <table data-bbox="532 454 1013 678"> <tr> <td>§</td> <td>Alleinstehende</td> <td>345 Euro (331*)</td> </tr> <tr> <td>§</td> <td>Alleinerziehende</td> <td>345 Euro (331*)</td> </tr> <tr> <td>§</td> <td>Partner jeweils</td> <td>311 Euro (298*)</td> </tr> <tr> <td>§</td> <td>Kinder 14 – 18 Jahre</td> <td>276 Euro (265*)</td> </tr> <tr> <td>§</td> <td>Kinder unter 14 Jahre</td> <td>207 Euro (199*)</td> </tr> </table>	§	Alleinstehende	345 Euro (331*)	§	Alleinerziehende	345 Euro (331*)	§	Partner jeweils	311 Euro (298*)	§	Kinder 14 – 18 Jahre	276 Euro (265*)	§	Kinder unter 14 Jahre	207 Euro (199*)
§	Alleinstehende	345 Euro (331*)														
§	Alleinerziehende	345 Euro (331*)														
§	Partner jeweils	311 Euro (298*)														
§	Kinder 14 – 18 Jahre	276 Euro (265*)														
§	Kinder unter 14 Jahre	207 Euro (199*)														

Frage	Antwort
<p>Unterscheiden sich die Regelleistungen des ALG II / Sozialgeldes von den Regelsätzen der Sozialhilfe?</p>	<p>Ja, und zwar im Hinblick auf den <u>Aufbau der Regelleistungen</u>. Im Hinblick auf die Höhe, den Inhalt / Warenkorb unterscheiden sich die Regelleistungen nicht von den Sozialhilferegelsätzen. Der große Unterschied liegt aber im Aufbau der Regelleistungen.</p> <p><u>Der Aufbau der Regelsätze der Sozialhilfe knüpft an das Prinzip der Haushaltsführung an.</u> Maßgebend für die Höhe des Regelsatzes ist, ob eine Person <u>alleine</u> einen Haushalt führt oder in einem <u>Mehrpersonen-Haushalt</u> den <u>Haushaltsvorstand</u> abgibt oder einen <u>Haushaltsangehörigen</u>. Alleinstehende erhalten unabhängig vom Lebensalter 100% des Eckregelsatzes. Der Haushaltsvorstand erhält 100% des Eckregelsatzes und Haushaltsangehörige je nach Lebensalter abgestufte Regelsätze von 60% oder 80%.</p> <p><u>Der Aufbau der Regelleistungen des ALG II/Sozialgeldes dagegen knüpft an das Prinzip der <i>Bedarfsgemeinschaft</i> an.</u> Maßgebend für die Höhe der Regelleistung ist, ob eine Person <u>in einem Haushalt</u> eine Bedarfsgemeinschaft bildet oder Angehöriger einer Bedarfsgemeinschaft ist.</p> <p><u>Bedarfsgemeinschaften bilden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> § Alleinstehende Person § Alleinerziehende § Ehepaare, Eheähnliche Paare § Eltern / Alleinerziehende mit haushaltsangehörigen minderjährigen unverheirateten Kindern

Was heißt, der Aufbau der Regelleistungen des ALG II /Sozialgeldes richtet sich nach dem Prinzip der Bedarfsgemeinschaft (BG)?

Antwort

Welche Regelleistung des ALG II/Sozialgeldes einem Hilfebedürftigen zu- steht, richtet sich danach, ob er in einem Haushalt alleine oder mit anderen Personen zusammen eine BG bildet.

Diese Frage auf Mehr-Personen-Haushalte angewandt, heißt: Es ist stets zu prüfen, ob in einem Haushalt eine oder mehrere BG bestehen. Die folgende Tabelle zeigt beispielhaft, wie viele BG in einem Haushalt vorhanden sein können.

Haushalt	Anzahl der BG	Folgende Personen bilden innerhalb des Haushalts eine BG
Ein-Personen-Haushalt	1	1. Jeder Ein-Personen-Haushalt bildet die BG „ <i>Alleinstehend</i> “
Ehepaar/ Eheähnliches Paar	1	1. Die Partner bilden die BG „ <i>Paar</i> “
Alleinerziehendes Elternteil mit einem minderj. Kind	1	1. Das Elternteil und das Kind bilden die BG „ <i>Alleinerziehende und Kind</i> “
Eltern (Elternteil) mit einem volljähr. Kind	2	1. Eltern(Elternteil) bilden die BG „ <i>Ehepaar (Alleinstehende)</i> “ 2. Volljähriges Kind bildet die BG „ <i>Alleinstehende</i> “
Eltern (Elternteil) mit minderjähr. Tochter, die ein eigenes Kind hat	2	1. Eltern (Elternteil) bilden die BG „ <i>Ehepaar (Alleinstehende)</i> “ 2. Tochter und Kind bilden die BG „ <i>Alleinerziehende und Kind</i> “
Eltern (Elternteil) mit zwei volljähr. Kindern	3	1. Eltern (Elternteil) bilden die BG „ <i>Ehepaar (Alleinstehende)</i> “ 2./3. Jedes volljähr. Kind bildet eine eigene BG „ <i>Alleinstehende</i> “

Wirkt sich der Unterschied im Aufbau der Sozialhilferegelsätze und der Regelleistungen des ALG II / Sozialgeldes auf die Höhe des Bedarfs und auf die Höhe der vor Bedürftigkeit zustehenden Leistungen aus?

Antwort

Ja! Aus dem Unterschied im Aufbau der Regelsätze der Sozialhilfe und den Regelleistungen des ALG II / Sozialgeldes ergeben sich für erwerbsfähige Hilfebedürftige je nach Haushalt höhere Leistungen beim ALG II / Sozialgeld als für Sozialhilfebedürftige in der Sozialhilfe für den Lebensunterhalt. Der Unterschied wirkt sich bei der Höhe der Regelleistungen und den Mehrbedarfsleistungen aus. Die Mehrbedarfsleistungen werden nach Prozentsätzen von den Regelsätzen / Regelleistungen bemessen.

Haushalt	zustehende Regelsätze und Mehrbedarfe der Sozialhilfe	zustehende Regelleistungen und Mehrbedarfe des ALG II / Sozialgeldes
Alleinstehende	Regelsatz 345	Regelsatz 345
Alleinerziehendes Elternteil mit einem 6jähr. Kind	1. Regelsatz - Alleinerziehende 345 - Kind 207 2. Mehrbedarf für das Elternteil 36% vom Regelsatz 124	1. Regelleistung - Alleinerziehende 345 - Kind 207 2. Mehrbedarf für das Elternteil 36% der Regelleistung 124
Eltern mit einem volljähr. Kind	Regelsatz - Haushaltsvorstand 345 - Ehepartner 276 - <i>volljähr. Kind</i> 276	Regelleistung - Eheleute 2 x 311 = 622 - <i>volljähr. Kind</i> 345
Eltern mit minderjähr. Tochter, die ein eigenes Kind hat	Regelsatz - Haushaltsvorstand 345 - Ehepartner 276 - <i>Tochter</i> 276 - Kind der Tochter 207	1. Regelleistung - Eltern 2 x 311 = 622 - Alleinerziehende <i>Tochter</i> 345 - Kind der Tochter 207 2. Mehrbedarf für die Tochter 36 % der Regelleistung 124

Frage	Antwort
<p>Was ist der „Warenkorb/ Einkaufskorb“ der Sozialhilferegelsätze und der Regelleistungen des ALG II/Sozialgeldes?</p> <p>Welche Bedarfe der Haushalts- und Lebensführung sind mit den Sozialhilferegelsätzen / den Regelleistungen des ALG II/ Sozialgeldes abgegolten?</p>	<p>Mit den Regelsätzen / Regelleistungen wird mit Ausnahme weniger <u>Bedarfspositionen</u> der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts abgedeckt. Dazu gehören die Bedarfspositionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren 2. Bekleidung und Schuhe sowie deren Pflege/ Instandhaltung 3. Wohnung, Wasser, Strom, Gas, Brennstoffe 4. Möbel, Haushaltsgroßgeräte (Kühlschrank, Waschmaschine), Elektrogeräte, Instandhaltung des Haushalts 5. Gesundheitspflege; Zuzahlungen bei Arztbesuchen, Medikamenten... 6. Verkehr (ÖPNV, Fahrrad...) 7. Nachrichtenübermittlung 8. Freizeit, Kultur, Unterhaltung 9. Beherbergungs- / Gaststättenleistungen 10. Andere Waren und Dienstleistungen, z.B. Friseur, Dienstleistungen für die Körperpflege...

Frage	Antwort										
<p>Gibt es neben den Regelsätzen / Regelleistungen noch einmalige Leistungen, z.B. für Schuhe, Möbel, Haushaltsgeräte, Schulmaterialien...?</p>	<p>Mit Ausnahme einmaliger Leistungen für den Erstausstattungsbedarf für Kleidung, Möbel, Haushaltsgeräte gibt es neben den Regelsätzen der Sozialhilfe / Regelleistungen des ALG II/ Sozialgeldes keine einmaligen Leistungen für Kleidung, Instandsetzung der Wohnung und des Haushalts und für die Teilnahme am sozialen Leben.</p> <p style="text-align: center;">Katalog einmaliger Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> § Erstausstattung der Wohnung, inklusive Haushaltsgeräte § Erstausstattung für Kleidung, inklusive bei Schwangerschaft und Geburt § mehrtägige Schulklassenfahrten 										
<p>Wovon sollen die Kosten bezahlt werden?</p> <p>Die Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kleidung, Wäsche, Schuhe, Möbel, teure Haushaltsgeräte, Schulmaterialien... - Instandsetzung und Instandhaltung der Wohnung, des Haushalts... <p>Sind vom Gesetz her Beziehher von Sozialhilfe, ALG II / Sozialgeld gehalten, aus dem Regelsatz / der Regelleistung das Geld für Kleidung, Möbel, Instandhaltung der Wohnung... anzusparen?</p>	<p>Vorrangig sind Beziehher von Sozialhilfe oder ALG II/ Sozialgeld darauf verwiesen, diese <u>Bedarfe von den Regelsätzen / Regelleistungen zu finanzieren</u>.</p> <p>In den Sozialhilferegelsätzen und in den Regelleistungen des ALG II/Sozialgeldes ist eine nicht im Gesetz ausgewiesene <i>Ansparpauschale</i> für diese Bedarfe enthalten.</p> <p>Die <u>Ansparpauschale</u> beträgt je nach Regelsatz/Regelleistung 36 - 48 Euro.</p> <p>Die folgende Tabelle zeigt, wie hoch die in den Regelsätzen/Regelleistungen enthaltene Ansparpauschale ist.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><u>Regelsatz/Regelleistung</u></th> <th style="text-align: left;"><u>Ansparpauschale</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>345 Euro</td> <td>= 48 Euro</td> </tr> <tr> <td>311 Euro</td> <td>= 43 Euro</td> </tr> <tr> <td>276 Euro</td> <td>= 38 Euro</td> </tr> <tr> <td>207 Euro</td> <td>= 36 Euro</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Regelsatz/Regelleistung</u>	<u>Ansparpauschale</u>	345 Euro	= 48 Euro	311 Euro	= 43 Euro	276 Euro	= 38 Euro	207 Euro	= 36 Euro
<u>Regelsatz/Regelleistung</u>	<u>Ansparpauschale</u>										
345 Euro	= 48 Euro										
311 Euro	= 43 Euro										
276 Euro	= 38 Euro										
207 Euro	= 36 Euro										

Frage	Antwort
<p>Was waren die Motive des Gesetzgebers, die einmaligen Leistungen mit einem Ansparbetrag in den Regelsatz einzubeziehen?</p>	<p>Der Gesetzesbegründung sind mehrere Motive zur Einführung der "Ansparpauschale in den Regelsätzen" zu entnehmen. Motive waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> § die Verwaltung zu entlasten und das Handeln der Verwaltung zu vereinfachen, indem nicht länger geprüft werden muss, ob ein anlassbezogen geltend gemachter Bedarf, z.B. ein beantragter Kleider-, Möbel- oder Haushaltsgerätebedarf auch besteht § die Dispositionsfreiheit und Selbstverantwortung von Fürsorgeberechtigten zu fördern, indem fortan Fürsorgeberechtigte gehalten sind, die Lebens- und Haushaltsplanung auf dem Regelsatzbetrag hin zu planen § die finanzielle Situation von Fürsorgeberechtigten zu verbessern § die Erfahrung aus entsprechenden Sozialhilfeprojekten mit einer "Pauschalierung einmaliger Leistungen". Die Projekte zeigten, dass 63% der beteiligten Haushalte die Pauschalen nicht ansparen und mehr als 50% der Haushalte die Pauschalen nicht zweckentsprechend verwendeten. Überwiegend setzten die Haushalte die Ansparpauschalen zur finanziellen Entlastung im Alltag und Haushalt ein.

Frage	Antwort
<p>Auf welcher Grundlage hat der Gesetzgeber die Höhe der „Ansparpauschale im Regelsatz“ festgesetzt?</p>	<p>Den Gesetzesmaterialien ist nicht zu entnehmen, worauf die Festsetzung der Höhe der Ansparpauschalen gründet. Hinweise darauf, ob die Ansparpauschale bedarfsgerecht ist und gewährleistet, dass die in der Ansparpauschale umfassten Bedarfe auch von den Ansparpauschalen “eingekauft” werden können, sind in den Gesetzesmaterialien nicht zu finden.</p> <p>Die Erhöhung des Eckregelsatzes 2004 von 297 Euro auf 345 Euro zum 01.01.2005 entspricht eine Erhöhung um 16%. Es könnte sein, dass sich der Gesetzgeber auf Ergebnisse des Bundesamtes für Statistik über die Höhe gewährter einmaliger Beihilfen in der Sozialhilfe stützte. Nach dem Bundesamt für Statistik betragen die Ausgaben für gewährte einmalige Beihilfen im Durchschnitt 16 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands; bei Kindern 20%.</p> <p>In seinem Urteil zur Höhe des Existenzminimum im Einkommenssteuerrecht hielt das Bundesverfassungsgericht (BverfG. NDV 1992) eine Pauschale in Höhe von 20% des Eckregelsatzes für bedarfsgerecht.</p>

Frage	Antwort
<p>Sind für Bezieher von Sozialhilfe und ALG II/ Sozialgeld außer der Ansparpauschale in den Regelsätzen / Regelleistungen keine weiteren Leistungen vorgesehen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kleidung, Wäsche - teure Gebrauchsgüter wie Kühlschrank, Elektroherd, Waschmaschine, Kleiderschrank...., -Instandhaltungskosten der Wohnung, des Haushalts 	<p style="text-align: center;">Sozialhilfe</p> <p>In der <u>Sozialhilfe</u> ist neben der Ansparpauschale als weitere Leistung ein Darlehen vorgesehen.</p> <p>Ein Darlehen soll für Bedarfe gewährt werden, die von den Regelsätzen umfasst und nach den Lebensumständen unabweisbar sind.</p> <p>Ein Darlehen kann mit <u>bis zu 5%</u> des Eckregelsatzes aufgerechnet werden. Vor der Gewährung eines Darlehens können Bezieher von Sozialhilfe auf die Inanspruchnahme von Gebrauchsgütern verwiesen werden.</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p style="text-align: center;">ALG II / Sozialgeld</p> <p>Wie die Sozialhilfe, sieht auch das <u>ALG II / Sozialgeld</u> ein rückzahlbares Darlehen für von den Regelleistungen umfasste und nach den Lebensumständen unabweisbare Bedarfe vor.</p> <p>Im Unterschied zur Sozialhilfe kann ein Darlehen mit <u>bis zu 10%</u> der Summe der Regelleistungen für die Bedarfsgemeinschaft aufgerechnet werden.</p> <p>Ein weiterer Unterschied ist: Bevor ein Darlehen gewährt wird, sind Bezieher von ALG II/Sozialgeld gehalten, ihr <u>„Schonvermögen“</u> einzusetzen.</p> <p>Wie in der Sozialhilfe können Bezieher von ALG II/Sozialgeld vor der Gewährung eines Darlehens auf die Inanspruchnahme von Gebrauchsgütern verwiesen werden.</p>

Vor Gewährung eines Darlehens, z.B. für einen Kühlschrank, Küchen- oder Schlafzimmere möbel, Instandhaltung der Wohnung... sind Bezieher von ALG II / Sozialgeld gehalten, ihr „Schonvermögen“ einzusetzen.

Wie hoch ist das Schonvermögen in der Sozialhilfe und beim ALG II/Sozialgeld?

<p style="text-align: center;">SGB II</p> <p style="text-align: center;">ALG II/Sozialgeld</p> <p><i>Schonvermögen für <u>jede Person in der Bedarfsgemeinschaft</u></i></p>	<p style="text-align: center;">SGB XII</p> <p style="text-align: center;">Sozialhilfe zum Lebensunterhalt Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung</p>	
<p><u>mindestens</u> <i>4.100 Euro</i></p> <p><u>oder stattdessen</u></p> <p>altersabhängiges Schonvermögen in Höhe von <i>Lebensjahr x 200 Euro, höchstens 13.000</i></p> <p>plus Schonvermögen für die Altersvorsorge in Höhe von <i>Lebensjahr x 200 Euro, höchstens 13.000</i></p> <p>plus Erhöhungsbetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von <i>750 Euro</i></p>	<p><u>Alleinstehende</u></p> <p><i>1.600 Euro</i></p> <p><u>Alleinstehende ab dem 60. Lebensjahr oder bei voller Erwerbsminderung</u></p> <p><i>2.600 Euro</i></p>	<p><u>Alleinstehende</u></p> <p><i>2.600 Euro</i></p>
	<p><u>Ehepaare</u></p> <p>Grundbetrag von <i>1.600 oder 2.600 Euro</i> plus 614 Euro für den Partner</p>	<p><u>Ehepaare</u></p> <p>Grundbetrag von <i>2.600</i> plus <i>614 Euro</i> für den Partner</p>
	<p><u>Familien</u></p> <p>Grundbetrag <i>2.600</i> plus <i>614 Euro</i> für den Partner plus Erhöhungsbetrag von <i>256 Euro</i> für jede weitere Personen</p>	<p><u>Familien</u></p> <p>Grundbetrag <i>2.600 Euro</i> plus <i>614 Euro</i> für den Partner plus Erhöhungsbetrag von <i>256 Euro</i> für jede weitere Personen</p>

Frage	Antwort
<p>Was waren die Motive des Gesetzgebers, in die Sozialhilfe und im Leistungsrecht des ALG II/ Sozialgeld ein Fürsorgedarlehen einzuführen?</p>	<p>Mit dem Fürsorgedarlehen im SGB XII und im SGB II wollte der Gesetzgeber einen Ausgleich für den Fall schaffen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine „angesparte“ Ansparpauschale nicht ausreicht, einen konkreten einmaligen Bedarf, z.B. an Haushaltsgütern abzudecken - Hilfebedürftige es nicht schaffen, mit der Ansparpauschale eine finanzielle Vorsorge für einmalige Bedarfe zu treffen
<p>Für welche vom <u>Sozialhilferegelsatz</u> umfasste Bedarfe ist ein Fürsorgedarlehen zu gewähren?</p>	<p>In der Sozialhilfe ist ein Fürsorgedarlehen für vom Regelsatz umfasste Bedarfe zu gewähren, die nach den Umständen unabweisbar sind und für die der im Regelsatz festgesetzte Betrag nicht ausreicht und für die der Regelsatz <i>nicht abweichend</i> zu bemessen ist.</p>
<p>Für welche von den Regelleistungen des ALG II/Sozialgeld umfasste Bedarfe ist ein Fürsorgedarlehen zu gewähren?</p>	<p>Nach dem SGB II ist ein Fürsorgedarlehen für von den Regelleistung umfasste zu gewähren, die nach den Umständen unabweisbar sind und für die die in der Regelleistung festgesetzten Beträge nicht ausreichen.</p> <p>Nach der Rechtsprechung zu Fürsorgedarlehen im SGB II ist in folgenden Fällen ein Darlehen zu gewähren:</p> <ul style="list-style-type: none"> § Sozialgericht Aurich Schülerfahrtkosten über den in der Regelleistung enthaltenen Betrag von 16.56 Euro sind als unabweisbarer Bedarf als Darlehen zu übernehmen. § Sozialgericht Reutlingen/Landessozialgericht Niedersachsen, Bremen Kinderumgangskosten geschiedener Elternteile mit ihren Kindern über den in der Regelleistung enthaltenen Betrag sind als unabweisbarer Bedarf als Darlehen zu übernehmen

Frage	Antwort
<p>Die Regelsätze der Sozialhilfe beziehen sich auf den typischen Bedarf eines „Durchschnittsbürgers“.</p> <p>Sieht das Sozialhilferecht vor, dass die maßgebende Regelsatzleistung zu erhöhen ist, wenn im Einzelfall ein vom typischen Bedarf abweichend höherer Bedarf besteht, z.B. bei übergewichtigen Menschen, die spezielle und teure Kleidergrößen benötigen oder bei kranken oder behinderten Menschen, die auf eine Haushaltshilfe angewiesen sind?</p>	<p>In der Sozialhilfe ist eine <u>abweichende Bemessung der Regelsätze für Sonderbedarfe</u> vorgesehen (§28). Ein abweichend höherer Sonderbedarf wird durch einen individuell bemessenen <u>Zuschlag</u> auf den Regelsatz abgegolten.</p> <p><u>Typische Sonderbedarfe, für die der Sozialhilferegelsatz abweichend zu bemessen ist, sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> § Zusatzkosten in der Haushaltsführung für behinderte oder kranke Hilfebedürftige, die einer „fremden Haushaltshilfe“ bedürfen § Zusatzkosten in der Ernährung <ul style="list-style-type: none"> - wegen eines erhöhten Kalorienbedarfs - für Personen, die auf eine „fremde Küche“ angewiesen sind, z.B. auf „Essen auf Rädern“ § Zusatzkosten in der persönlichen Lebensführung z.B. <ul style="list-style-type: none"> - wegen eines erhöhten Körperpflegebedarfs infolge einer Allergie § Zusatzkosten für die Teilnahme am öffentlichen Leben, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - wegen des Haltens eines „Begleithundes“ aufgrund von Angstzuständen (Angstneurose) § Zusatzkosten für Kleidung aufgrund eines Bedarfs an teuren Übergrößen / Untergrößen

Frage	Antwort
<p>Sieht das Sozialgesetzbuch II vor, dass die maßgebende Regelleistung des ALG II/Sozialgeldes zu erhöhen ist, wenn im Einzelfall ein vom typischen Bedarf abweichend höherer Bedarf besteht?</p>	<p>Das SGB II sieht <u>nicht</u> vor, dass die maßgebende Regelleistung um einen Zuschlag zu erhöhen ist, wenn ein abweichend höherer Bedarf (Sonderbedarf) besteht.</p> <p>Im Unterschied zur Sozialhilfe enthält das SGB II nicht die Vorschrift, dass ein vom „typischen Bedarf eines Durchschnittsbürgers“ abweichend höherer Bedarf (Sonderbedarf) durch einen individuell bemessenen Zuschlag auf die Regelleistung abzudecken ist.</p> <p>Im Unterschied zur Sozialhilfe ist nach dem SGB II ein abweichend höherer Bedarf entweder durch Verwendung der Ansparpauschale in der Regelleistung, durch den Einsatz von „Schonvermögen“ oder durch ein von der Regelleistung rückzahlbares Fürsorgedarlehen abzudecken.</p> <p>In der Diskussion über das SGB II wird die Meinung vertreten, dass Leistungen, die Hilfebedürftigen in der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt zustehen, billigerweise auch Hilfebedürftigen im ALG II / Sozialgeld zustehen müssten. In Kommentaren zum SGB II wird die Auffassung vertreten, das Fehlen einer entsprechenden Vorschrift zur „Erhöhung der Regelleistungen bei Sonderbedarfen“ geht auf ein redaktionelles Versäumnis des Gesetzgebers zurück. Es sei vom Gesetzgeber einfach übersehen worden, dass es in der Sozialhilfe die Vorschrift gibt, den Regelsatz bei Sonderbedarfen bedarfsgerecht um einen Zuschlag zu erhöhen. Auch wird die Auffassung vertreten, sollte es sich nicht um ein redaktionelles Versäumnis handeln, so liegt ein Verstoß gegen das Grundgesetz vor. Empfohlen wird, bei Vorliegen von Sonderbedarfen einen Antrag auf eine „bedarfsgerechte Erhöhung der Regelleistung“ zu stellen und den Rechtsweg einzuschlagen.</p>

Frage	Antwort
<p>Wonach wird die Höhe des Eckregelsatzes der Sozialhilfe bemessen?</p>	<p>Die Regelsatzbemessung ist in der Verordnung zur Durchführung des § 28 des SGB XII geregelt.</p> <p>Grundlage der Bemessung des Eckregelsatzes der Sozialhilfe sind die Verbrauchsausgaben unterer, aber oberhalb des Sozialhilfeniveaus liegender Einkommensgruppen für den notwendigen Lebensunterhalt.</p> <p>Datenquelle ist die „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe“ (EVS) des Bundesamtes für Statistik aus dem Jahre 1998.</p> <p>Ausgangspunkt für die Berechnung des Eckregelsatzes ist ein „Sozialhilfe-Warenkorb“ oder eine „sozialhilfetypische Lebens- und Haushaltsführung“. Die in der EVS ausgewiesenen Verbrauchsausgaben werden nur insoweit berücksichtigt, als es sich um regelsatztypische Bedarfspositionen und um eine für Sozialhilfebedürftige vertretbare Lebens- und Haushaltsführung handelt.</p> <p>Erste Beispiel: Die in der EVS ausgewiesenen Verbrauchsausgaben in der Position „Bildung“ wurden vollständig ausgeklammert, weil es sich wegen der Lernmittelfreiheit um einen nicht regelsatzrelevanten Bedarf handelt.</p> <p>Zweites Beispiel. Die in der EVS ausgewiesenen Verbrauchsausgaben für „Bekleidung und Schuhe“ sind bei der Regelsatzbemessung nicht voll berücksichtigt worden, sondern zu 89%. Als nicht regelsatzrelevant wurden zum Beispiel die Ausgaben für Maßkleidung, Pelze, Arbeitskleidung und Kleidererstausrüstung ausgeklammert. Die verbleibenden Verbrauchsausgaben wurden wegen der für zumutbar erachteten Verweisung von Sozialhilfebedürftigen auf Gebrauchtkleidung gekürzt.</p>

Frage	Antwort																				
<p>In welcher Höhe wurden die Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen bei der Regelsatzbemessung berücksichtigt?</p> <p>Werden die Verbrauchsausgaben in voller Höhe (zu 100%) berücksichtigt oder nur nach Maßgabe einer für Sozialhilfebezieher angemessenen Lebensführung?</p>	<p>Grundlage der Regelsatzbemessung sind die Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen oberhalb des Sozialhilfeniveaus. Bei der Bemessung der Regelsätze werden nur die Verbrauchsausgaben berücksichtigt, die für eine sozialhilfetypische Lebensführung als angemessen gehalten werden. Die folgende Übersicht zeigt, in welcher Höhe die Verbrauchsausgaben bei der Regelsatzbemessung berücksichtigt worden sind.</p> <p><i>Die Ausgaben unterer Einkommensgruppen wurden mit % bei der Regelsatzbemessung berücksichtigt</i></p> <table border="0"> <tr> <td>Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren</td> <td style="text-align: right;">96 %</td> </tr> <tr> <td>Bekleidung und Schuhe</td> <td style="text-align: right;">89 %</td> </tr> <tr> <td>Wasser, Strom, Gas, Brennstoffe</td> <td style="text-align: right;">8 %</td> </tr> <tr> <td>Möbel, Haushaltsgeräte Instandhaltung des Haushalts</td> <td style="text-align: right;">87 %</td> </tr> <tr> <td>Gesundheitspflege</td> <td style="text-align: right;">64 %</td> </tr> <tr> <td>Verkehr</td> <td style="text-align: right;">37 %</td> </tr> <tr> <td>Nachrichtenübermittlung</td> <td style="text-align: right;">64 %</td> </tr> <tr> <td>Freizeit, Kultur, Unterhaltung</td> <td style="text-align: right;">42 %</td> </tr> <tr> <td>Beherbergungs- / Gaststättenleistungen</td> <td style="text-align: right;">30 %</td> </tr> <tr> <td>Andere Waren und Dienstleistungen,</td> <td style="text-align: right;">65 %</td> </tr> </table>	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	96 %	Bekleidung und Schuhe	89 %	Wasser, Strom, Gas, Brennstoffe	8 %	Möbel, Haushaltsgeräte Instandhaltung des Haushalts	87 %	Gesundheitspflege	64 %	Verkehr	37 %	Nachrichtenübermittlung	64 %	Freizeit, Kultur, Unterhaltung	42 %	Beherbergungs- / Gaststättenleistungen	30 %	Andere Waren und Dienstleistungen,	65 %
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	96 %																				
Bekleidung und Schuhe	89 %																				
Wasser, Strom, Gas, Brennstoffe	8 %																				
Möbel, Haushaltsgeräte Instandhaltung des Haushalts	87 %																				
Gesundheitspflege	64 %																				
Verkehr	37 %																				
Nachrichtenübermittlung	64 %																				
Freizeit, Kultur, Unterhaltung	42 %																				
Beherbergungs- / Gaststättenleistungen	30 %																				
Andere Waren und Dienstleistungen,	65 %																				

Frage	Antwort
<p>Nach welchen Grundsätzen erfolgt die Festsetzung des Eckregelsatzes und der Regelsätze?</p>	<p>Die Höhe der Sozialhilferegelsätze ist nach mehreren Gesichtspunkten vorzunehmen.</p> <p>Der erste Gesichtspunkt lautet: Die Regelsätze müssen bedarfsgerecht sein und die notwendigen Lebenshaltungskosten abdecken. Die Regelsätze sind so zu bemessen, dass der gesamten Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts in den Bereichen Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Haushalt und Persönliche Bedürfnisse bedarfsgerecht abgedeckt wird.</p> <p>Der zweite Gesichtspunkt lautet: Bei der Bemessung der Regelsätze sind der Stand und die Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen.</p> <p>Der dritte Gesichtspunkt lautet: Es muss ein negativer Lohnabstand gewahrt bleiben. Durch die Festsetzung der Regelsätze muss sichergestellt werden, dass Sozialhilfeempfänger in der Summe der Sozialhilfeleistungen schlechter gestellt bleiben als Arbeitnehmer unterer Lohn- und Gehaltsgruppen mit ihren Nettolöhnen plus Kindergeld und Wohngeld stehen.</p> <p>Maßstab zur Wahrung des negativen Lohnabstandgebotes sind die Sozialhilfeausgaben für Ehepaare mit drei Kindern im Verhältnis zum Haushaltsnettoeinkommen eines Ehepaars mit drei Kindern mit einem vollzeitbeschäftigten Alleinverdiener.</p>

Frage	Antwort																																	
<p>Welche Beträge sind im <u>Eckregelsatz für den Haushaltsvorstand oder Alleinstehende von 345/331* Euro</u> für den notwendigen Lebensunterhalt vorgesehen?</p>	<p>Mit dem Eckregelsatz ist für einen Haushaltsvorstand/Alleinstehenden der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts mit Ausnahme der Unterkunfts- und Heizkosten abgedeckt.</p> <p>Die folgende Übersicht zeigt, welche <i>Geldbeträge im Eckregelsatz</i> von 345/331* Euro für einzelne Verbrauchspositionen vorgesehen sind.</p> <table border="0"> <tr> <td>Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren</td> <td>38,46 %</td> <td>132.71 Euro</td> </tr> <tr> <td>Bekleidung und Schuhe</td> <td>9,9 %</td> <td>34.26 Euro</td> </tr> <tr> <td>Wohnung, Wasser, Strom, Gas, Brennstoffe</td> <td>7,5 %</td> <td>25.93 Euro</td> </tr> <tr> <td>Möbel, Haushaltsgroßgeräte Instandhaltung des Haushalts</td> <td>8 %</td> <td>27.70 Euro</td> </tr> <tr> <td>Gesundheitspflege</td> <td>3,8 %</td> <td>13.17 Euro</td> </tr> <tr> <td>Verkehr (ÖPNV, Fahrrad...)</td> <td>5,7 %</td> <td>19.20 Euro</td> </tr> <tr> <td>Nachrichtenübermittlung</td> <td>6,5 %</td> <td>22.37 Euro</td> </tr> <tr> <td>Freizeit, Kultur, Unterhaltung</td> <td>11,4 %</td> <td>39.48 Euro</td> </tr> <tr> <td>Beherbergungs- / Gaststättenleistungen</td> <td>2,9 %</td> <td>10.06 Euro</td> </tr> <tr> <td>Andere Waren und Dienstleistungen,</td> <td>5,8 %</td> <td>20.13 Euro</td> </tr> <tr> <td>Bildung</td> <td>0 %</td> <td>-</td> </tr> </table>	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	38,46 %	132.71 Euro	Bekleidung und Schuhe	9,9 %	34.26 Euro	Wohnung, Wasser, Strom, Gas, Brennstoffe	7,5 %	25.93 Euro	Möbel, Haushaltsgroßgeräte Instandhaltung des Haushalts	8 %	27.70 Euro	Gesundheitspflege	3,8 %	13.17 Euro	Verkehr (ÖPNV, Fahrrad...)	5,7 %	19.20 Euro	Nachrichtenübermittlung	6,5 %	22.37 Euro	Freizeit, Kultur, Unterhaltung	11,4 %	39.48 Euro	Beherbergungs- / Gaststättenleistungen	2,9 %	10.06 Euro	Andere Waren und Dienstleistungen,	5,8 %	20.13 Euro	Bildung	0 %	-
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	38,46 %	132.71 Euro																																
Bekleidung und Schuhe	9,9 %	34.26 Euro																																
Wohnung, Wasser, Strom, Gas, Brennstoffe	7,5 %	25.93 Euro																																
Möbel, Haushaltsgroßgeräte Instandhaltung des Haushalts	8 %	27.70 Euro																																
Gesundheitspflege	3,8 %	13.17 Euro																																
Verkehr (ÖPNV, Fahrrad...)	5,7 %	19.20 Euro																																
Nachrichtenübermittlung	6,5 %	22.37 Euro																																
Freizeit, Kultur, Unterhaltung	11,4 %	39.48 Euro																																
Beherbergungs- / Gaststättenleistungen	2,9 %	10.06 Euro																																
Andere Waren und Dienstleistungen,	5,8 %	20.13 Euro																																
Bildung	0 %	-																																

Frage	Antwort
Wie setzt sich der Eckregelsatz zusammen?	Die folgende Übersicht zeigt, wie sich der Eckregelsatz zusammensetzt.
<p>Wie hoch sind die im Eckregelsatz vorgesehenen Leistungen für einzelne Verbrauchspositionen?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ernährung - Kleidung - Wohnen - Möbel, Haushalt 	<p>Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren <u>132.71 Euro</u></p> <p>Bekleidung und Schuhe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bekleidungsstoffe 0,56 - Bekleidung 23,14 - Andere Bekleidungsartikel und Zubehör 2,12 - Reinigung, Waschen 1,70 Reparatur, Miete <u>34.26 Euro</u> <p>Wohnen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reparatur 3,50 - Dienstleistungen für die Instandhaltung 1,69 - Strom 20,74 <u>25.93 Euro</u> <p>Möbel, Haushalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möbel, Einrichtungsgegenstände 5,95 - Teppiche, Bodenbeläge 1,36 - Reparaturen an Möbeln 0,30 - Heimtextilien 2,32 - Andere Haushaltsgroßgeräte 2,83 - Kühl- und Gefriermöbel 1,58 - Waschmaschinen etc. 2,25 - Kleine Elektrohaushaltsgeräte 1,49 - Reparaturen an Haushaltsgeräten 0,72 - Glaswaren, Tafelgeschirr u.a. Gebrauchsgüter 2,51 - Werkzeuge u. Geräte für Haus und Garten 1,58 - Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung 4,81 <u>27.70 Euro</u>

Frage	Antwort
<p>Wie setzt sich der Eckregelsatz zusammen?</p> <p>Wie hoch sind die im Eckregelsatz vorgesehenen Leistungen für einzelne Verbrauchspositionen?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitspflege - Verkehr - Nachrichten 	<p>Die folgende Übersicht zeigt, wie sich der Eckregelsatz zusammensetzt.</p> <p>Gesundheitspflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pharmazeutische Produkte 6,98 - Andere medizinische Produkte 2,05 - Therapeutische Geräte und Ausrüstungen 4,14 <p style="text-align: right;"><u>13.17 Euro</u></p> <p>Vom Regelsatz zu bestreiten sind auch die <u>Zahlungspflichten zu den Leistungen der Krankenkasse.</u></p> <p>Die Zahlungspflicht für Sozialhilfeempfänger wurde <u>nach</u> der für die Regelsatzbemessung herangezogenen EVS 1998 mit dem <u>GKV Modernisierungsgesetz vom 14. November 2004</u> dem eingeführt.</p> <p>Die Zahlung beträgt 2% des Jahreseckregelsatzes 82.80 Euro; bei chronisch Kranken 41.40 Euro. Auf den Monat umgerechnet: 6.90 Euro; für chronisch Kranke 3.45 Euro.</p> <p>Verkehr (ÖPNV, Fahrrad...)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrräder 0,74 - Ersatzteile und Zubehör für Privatfahrzeuge (Fahrräder) 0,35 - Verkehrsdienstleistungen 18,11 <p style="text-align: right;"><u>19.20 Euro</u></p> <p>- Zahlungen zu den Leistungen der Krankenkasse</p> <p>Nachrichtenübermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Post- und Kurierdienstleistungen 3,82 - Telefon, Faxgeräte, Anrufbeantworter 0,70 - Telefon- und Telefaxdienstleistungen 17,85 <p style="text-align: right;"><u>22.37 Euro</u></p>

Frage	Antwort
Wie setzt sich der Eckregelsatz zusammen?	Die folgende Übersicht zeigt, wie sich der Eckregelsatz zusammensetzt.
Wie hoch sind die im Eckregelsatz vorgesehenen Leistungen für einzelne Verbrauchspositionen?	Freizeit, Kultur, Unterhaltung - Rundfunkgeräte 0,71 - Fernsehgeräte 1,77 - EDV inkl. Software 1,83 - Größere langlebige Gebrauchsgüter für Freizeit 3,30 - Spiele, Spielzeug, Hobbywaren 2,53 - Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für Gartenpflege 3,56 - Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen 4,63 - Ausleihgebühren 0,45 - Sonstige Freizeit- und Kultur-Dienstleistungen 2,26 - Zeitungen, Zeitschriften... 10,24 - Bücher 5,98 - Schreibwaren, Zeichenmaterialien 2,21 <u>39,48 Euro</u>
- Freizeit, Kultur und Unterhaltung - Beherbergung-/Gaststätten - Andere Waren und Dienstleistungen	Beherbergungs- und Gaststättenleistungen <u>10,06 Euro</u> Andere Waren und Dienstleistungen - Friseur und andere Dienstleistungen für die Körperpflege 9,90 - Elektrische Geräte, Artikel und Erzeugnisse für die Körperpflege 8,04 - Finanzdienstleistungen 0,36 - Andere Dienstleistungen 1,82 <u>20,13 Euro</u>
	Bildung 0 Euro

Frage	Antwort
<p>Wird der Eckregelsatz fortgeschrieben?</p> <p>Nach welchen Maßstäben wird der Eckregelsatz fortgeschrieben?</p>	<p>Die Bemessung des Eckregelsatzes und der Regelsätze richtet sich nach den in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) erfassten Daten über die Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten.</p> <p>Die EVS wird alle 5 Jahre durchgeführt. Auf der Grundlage einer neuen EVS wird die Regelsatzbemessung überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt.</p> <p>In den Zwischenzeiten sind der Eckregelsatz und die Regelsätze für Haushaltsangehörige jeweils zum 01. Juli eines Jahres der Entwicklung des Aktuellen Rentenwerts anzupassen.</p>

1. Anhang: Tabellen zum Leistungsrecht der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt und des SGB II

1. Kreis der leistungsberechtigten Personen

Leistungsberechtigt in der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sind

- § Voll Erwerbsgeminderte "auf Zeit", die nicht mit einem erwerbsfähigen Partner oder mit einem erwerbsfähigen Kinder im Alter zwischen 15 unter 17 Jahren in einer Bedarfsgemeinschaft leben
- § Bezieher einer vorgezogenen Altersrente bis zum 65. Lebensjahr
- § Kinder vor dem vollendeten 15. Lebensjahr, die nicht mit erwerbsfähigen Eltern/Elternteilen in einem Haushalt leben

Leistungsberechtigt auf ALG II / Sozialgeld nach dem SGB II sind

Arbeitslosengeld II

- § Erwerbsfähige Personen zwischen 15 und 65 Jahren

Sozialgeld

- § nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit einem erwerbsfähigen Bedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, *sofern nicht ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII besteht*, z.B.
 - Kinder vor dem vollendeten 15. Lebensjahr, die mit erwerbsfähigen hilfebedürftigen Eltern/Elternteilen in einer Bedarfsgemeinschaft leben
 - voll Erwerbsgeminderte „auf Zeit“, die mit einem erwerbsfähigen hilfebedürftigen Partner oder mit einem hilfebedürftigen minderjährigen unverheirateten erwerbsfähigen Kind zwischen 15 und 18 Jahren in einer Bedarfsgemeinschaft leben

Leistungsberechtigt in der Grundsicherung im Alter oder bei voller dauerhafter Erwerbsminderung nach dem SGB XII sind

- § Ältere Menschen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr
- § Dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab dem 18. Lebensjahr
- § Empfänger von befristeten vollen Erwerbsminderungsrenten nach einer Bezugsdauer von 9 Jahren
- § Versicherte, die vor Erfüllung der Wartezeit für eine Erwerbsminderungsrente bereits voll erwerbsgemindert waren, für die Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt
- § Volljährige behinderte Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht erwerbstätig sein können

2. Aufbau und Höhe der Sozialhilferegelsätze

Die Regelsätze der Sozialhilfe betragen für

Eckregel- satz	Haushaltsvorstand	Haushaltsangehörige	
	Alleinstehende	bis zur Vollendung	ab Vollendung des
		14. Lebensjahres	
	Prozentsatz vom Eckregelsatz		
Euro	100 %	60 %	80 %
345 (331*)	345 (331*) Euro	207 (199*)	276 (265*)

*Regelsätze/Regelleistungen in den Neuen Bundesländern

3. Aufbau und Höhe der Regelleistungen des ALG II / Sozialgeldes

Die Regelleistung des ALG II / Sozialgeldes beträgt für

- Alleinstehende** - Alleinerziehende*** - Volljährige mit einem minderjährigen Partner****	Paare**** mit zwei volljährigen Partnern	Kinder bis zum 14. Lebensjahr	Kinder ab dem 15. bis zum 18. Lebensjahr ----- Partner bis zum 18. Lj.****
100 %	90 %	60 %	80 %
345 (331*)	311 (298*)	207 (199*)	276 (265*)

* Regelleistungen in den Neuen Bundesländern

** *Alleinstehend* ist nach dem SGB II nicht mit einem Einpersonenhaushalt gleichzusetzen. Als alleinstehend gelten z.B. volljährige Kinder, die im „Elternhaus“ leben.

*** *Alleinerziehende* sind nach dem SGB II: Elternteile, die nicht mit einem Ehepartner/Eheähnlichen Partner in einem gemeinsamen Haushalt leben. Alleinerziehend ist nach dem SGB II z.B. eine minderjährige oder volljährige Tochter, die mit ihrem Kind im „Elternhaus“ leben.

**** Paare sind nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner / Eheähnliche Partner / Eingetragene homosexuelle Partner. Die Regelleistungen für Paare betragen:

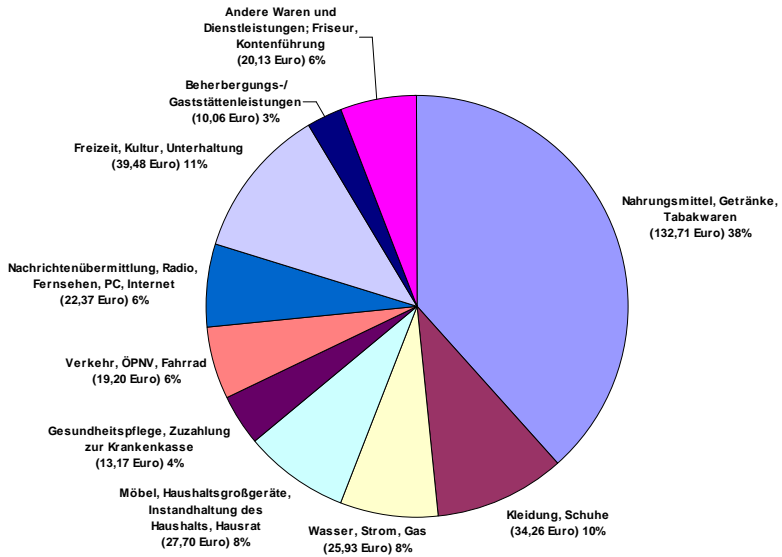
- wenn beide Partner minderjährig oder volljährig sind: (jeweils 90%)
2 x 311 Euro
- wenn ein Partner volljährig und der andere Partner minderjährig ist:
Volljähriger Partner (100%) 345 Euro, minderjähriger Partner (80%)
276 Euro.

4. Zusammensetzung des Sozialhilferegelsatzes und der Regelleistung des ALG II / Sozialgeldes

Die folgende Übersicht zeigt, welche *Geldbeträge im Eckregelsatz* von 345/331* Euro für einzelne Verbrauchspositionen vorgesehen sind.

<u>Bedarfsposition</u>	<u>Prozentanteil</u>	<u>Monatsbetrag</u>	<u>Tagessatz</u>
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	38,46 %	132.71 Euro	<u>4,42 Euro</u>
Bekleidung und Schuhe	9,9 %	34.26 Euro	
Wohnung, Wasser, Strom, Gas, Brennstoffe	7,5 %	25.93 Euro	
Möbel, Haushaltsgroßgeräte Instandhaltung des Haushalts	8,0 %	27.70 Euro	
Gesundheitspflege	3,8 %	13.17 Euro	
Verkehr (ÖPNV, Fahrrad...)	5,7 %	19.20 Euro	<u>0,62 Euro</u>
Nachrichtenübermittlung	6,5 %	22.37 Euro	
Freizeit, Kultur, Unterhaltung	11,4 %	39.48 Euro	<u>1,32 Euro</u>
Beherbergungs- / Gaststättenleistungen	2,9 %	10.06 Euro	
Andere Waren und Dienstleistungen,	5,8 %	20.13 Euro	
Bildung	0 %		

Aufteilung des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand und der Regelleistung des ALG II/Sozialgeldes für einen Alleinstehenden



5. Wie viel Geld steht Menschen mit den Sozialhilferegelsätzen und den Regelleistungen des ALG II/Sozialgeldes zur Verfügung

Alleinstehende	Ehe-/Paar*	Alleinerziehende	Kinder / Angehörige im Alter		Ehe-/ Paar mit einem Kind	
			bis 14 Jahre	ab 14 Jahre	bis 14 Jahre	ab 14 Jahre
Monatsbetrag des Regelsatzes/der Regelleistung						
345	621	345	207	276	828	897
Tagesbetrag des Regelsatzes/der Regelleistung						
11,50	20,70	11,50	6,90	9,20	27,60	29,90

6. Mehrbedarfe wegen Krankenkost in der Sozialhilfe und im ALG II / Sozialgeld

Die folgende Übersicht zeigt, in welcher Höhe ein Mehrbedarf bei Krankenkost anzuerkennen ist.

Kostform	Erkrankung	Mehrbedarf
Lipidsenkende Kost	Erhöhung der Blutfette (Hyperlipidämie)	36 Euro
Purinreduzierte Kost	Erhöhung der Harnsäure im Blut, Gicht (Hyperurikämie)	31
Dialysediät	Schweres Nierenversagen mit häufiger Blutwäsche	61
Natriumdefinierte Kost	Hoher Blutdruck, Gewebewasseransammlungen bei Herz- oder Nierenerkrankungen (Hypertonie, kardiale oder renale Ödeme)	26
Glutenfreie Kost	Zöliakie, Sprue	66
Diabeteskost	Diabetes mellitus, Typ 1, konventionelle Insulintherapie Typ II a	51
Diabetiskost	Diabetes mellitus, Typ 1, intensivierete konventionelle Insulintherapie	26
Vollkost	Geschwür im Dickdarm, im Zwölffingerdarm, Magengeschwür Morbus Crohn, Diabetes mellitus, Typ 1, HIV-Infektion und AIDS, Krebs, Multiple Sklerose, Neurodermitis,	26 Euro

7. Angemessene Unterkunftskosten in der Sozialhilfe und beim ALG II/Sozialgeld

Die Frage, was "angemessene Mietkosten" sind, richtet sich nicht nach den bisherigen Lebensverhältnissen, sondern danach, was für Empfänger von steuerfinanzierten Fürsorgeleistungen als angemessen anzusehen ist. Für Fürsorgebedürftige als angemessen gilt eine Miete für eine angemessene Wohnraumgröße zum ortsüblichen Mietpreis inklusive der Mietnebenkosten (Warmmiete).^{*} Als angemessen gilt für Fürsorgebedürftige eine Wohnraumgröße von bis zu 45 qm für einen Alleinstehenden; für Mehrpersonen - Haushalte 45 qm plus 15 qm für jeden weiteren Haushaltsangehörigen.

Angemessene Wohnraumgrößen für Sozialhilfeempfänger und Bezieher von ALG II/Sozialgeld

§	1 Person - Haushalt	45 qm
§	2 Personen - Haushalt	60 qm
§	3 Personen - Haushalt	75 qm
§	für jede weitere Person	+ 15 qm

^{*} Kleine Übersicht zu angemessenen Wohnkosten

Bad Salzuflen: Kaltmiete pro qm 5,20 Euro plus 1,30 Euro pro qm Betriebskosten plus 1 Euro pro qm Heizkosten

Bergkamen: Kaltmiete 4,85 Euro plus Betriebskosten

Bochum: 45 qm, Kaltmiete 219,50 Euro plus Betriebskosten 51,13 Euro

Dortmund: Warmmiete von 6,15 Euro pro Quadratmeter

Duisburg: 3,49 Euro pro qm plus Betriebskosten, höchstens 1,79 Euro pro qm

Düsseldorf: Grundmiete und Betriebskosten 9,20 Euro für 1 Person, 8,96 Euro für 2 Personen, 8,64 Euro für 3 Personen

Hagen: Kaltmiete 4,40 Euro pro qm plus Betriebskosten

Herne: Warmmiete 1 Personen-Haushalt 230 Euro, Zweipersonen-Haushalt 295 Euro, Dreipersonen-Haushalt 370 Euro, Vierperson-Haushalt 425 Euro

Iserlohn: Kaltmiete 5,06 Euro pro qm plus Betriebskosten

Krefeld: Kaltmiete 4,60 Euro pro qm plus Betriebskosten

Lünen: Grundmiete 5 Euro pro qm

Mönchengladbach: Kaltmiete 5,11 pro qm plus Betriebskosten

Oberhausen: Kaltmiete 1 Personen-Haushalt 216 Euro, Zweipersonen-Haushalt 270 Euro, Dreipersonen-Haushalt 315 Euro, Vierperson-Haushalt 380 Euro plus Heizkosten 1 Euro pro qm

Siegen: 5 Euro pro qm plus Betriebs- und Heizkosten

2. Anhang: Gesetzestexte und Gesetzesbegründungen

2.1. Sozialgesetzbuch II

§ 5 Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Ermessensleistungen dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieses Buch entsprechende Leistungen vorsieht.

(2) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches aus. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 34 des Zwölften Buches, soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 dieses Buches zu übernehmen sind. Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind gegenüber dem Sozialgeld vorrangig.

(3) Stellen Hilfebedürftige trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht, können die Leistungsträger nach diesem Buch den Antrag stellen. Der Ablauf von Fristen, die ohne Verschulden der Leistungsträger nach diesem Buch verstrichen sind, wirkt nicht gegen die Leistungsträger nach diesem Buch; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Leistungsträger nach diesem Buch das Verfahren selbst betreiben.

§ 19 Arbeitslosengeld II

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung,

2. unter den Voraussetzungen des § 24 einen befristeten Zuschlag.

Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen mindert die Geldleistungen der Agentur für Arbeit; soweit Einkommen und Vermögen darüber hinaus zu berücksichtigen ist, mindert es die Geldleistungen der kommunalen Träger.

§ 20 Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Nicht umfasst sind die in § 5 Abs. 2 Satz 2 dieses Buches genannten Leistungen nach dem Zwölften Buch.

(2) Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind, in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) 345 Euro, in den neuen Bundesländern 331 Euro.

(3) Haben zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung jeweils 90 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2. Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2.

(4) Die Regelleistung nach Absatz 2 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Für die Neubemessung der Regelleistung findet § 29 Abs.3 Satz 5 des Zwölften Buches entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gibt jeweils spätestens zum 30. Juli eines Kalenderjahres die Höhe der Regelleistung nach Abs.2, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt.

Gesetzesbegründung Sozialgesetzbuch II Bundestag Drucksache 15/ 1516

Zu § 5 Verhältnis zu anderen Leistungen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Rangverhältnis zu anderen Leistungen. Verpflichtungen und Leistungen anderer haben grundsätzlich Vorrang vor Leistungen nach diesem Buch. Ermessensleistungen anderer dürfen nicht mit Rücksicht auf die Leistungen nach diesem Buch versagt werden. Dies würde auch für die Bundesagentur als Träger der Versicherungsleistungen nach dem Dritten Buch gelten. Allerdings regelt § 22 Abs. 4 des Dritten Buches, dass bestimmte Eingliederungsleistungen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht aus Mitteln der Versichertengemeinschaft zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 2

Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch schließt mit Ausnahme der genannten, nur in seltenen Fällen oder in sehr unregelmäßigem Rhythmus auftretenden Fällen – wie Schuldenübernahme in bestimmten Notlagen, Erstausrüstungen bei Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt, Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Hausrat oder bei mehrtägige Klassenfahrten – weitere Hilfen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe aus. Dies gilt auch für den Fall der Absenkung oder des Wegfalls von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld.

Zu Absatz 3

Die Regelung ermöglicht es der Agentur für Arbeit, an Stelle eines Hilfebedürftigen selbst einen Antrag auf Leistungen bei einem anderen Träger zu stellen, wenn der Hilfebedürftige den Antrag trotz Aufforderung nicht gestellt hat. Damit sollen das Realisieren von Ansprüchen gegen andere Träger und der Nachrang der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sichergestellt werden.

Zu § 19 Arbeitslosengeld II

Zu Satz 1

Das Arbeitslosengeld II dient der Sicherung des Lebensunterhalts von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Es umfasst

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Hierzu gehören auch die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung;
- unter bestimmten Voraussetzungen einen zeitlich befristeten Zuschlag für diejenigen, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld II Arbeitslosengeld II beziehen.

Mit diesem Leistungsspektrum umfasst das Arbeitslosengeld II eine Leistung, die – wie das im Abschlussbericht der der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen zuarbeitenden Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ dargestellte „Stufenmodell“ – am Niveau der sozialhilferechtlichen Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen ausgerichtet ist und außerdem unter bestimmten Voraussetzungen für frühere Arbeitslosengeldbezieher im Rahmen des befristeten Zuschlags finanzielle Härten ausgleicht, die aus dem Übergang vom Bezug vom Arbeitslosengeld in das Arbeitslosengeld II entstehen können.

Die Regelungen zum Arbeitslosengeld II stellen außerdem sicher, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige neben dem Arbeitslosengeld II grundsätzlich keine ergänzenden Leistungen der Hilfe zum Lebens-

unterhalt außerhalb von Einrichtungen mehr nach dem Sozialhilferecht benötigt. Nur in den eng begrenzten, in § 5 Abs. 1 genannten Ausnahmefällen, sind die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen insoweit auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach der Sozialhilfe zu verweisen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Arbeitslosengeldes II, wie auch generell in der Sozialhilfe, keine Schulden des Hilfebedürftigen übernommen werden. Die Agentur für Arbeit kann Mietschulden allenfalls in den Fällen darlehensweise übernehmen, in denen der auf Grund von Mietschulden drohende Verlust der Wohnung die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindern würde, vgl. hierzu die Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5.

Zu Satz 2

Das Arbeitslosengeld II ist – als nachrangige Fürsorgeleistung – eine bedarfsorientierte und auch bedürftigkeitsgeprüfte Leistung. Deshalb mindert sich das Arbeitslosengeld II um das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen, wobei im Rahmen der Einkommensanrechnung auch Freibeträge aus Erwerbstätigkeit, die sich aus § 30 ergeben, zu berücksichtigen sind.

Zu § 20 Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts

Zu Absatz 1

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst – wie der Regelsatz im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch – neben dem Bedarf an Ernährung, Körperpflege, Hausrat und den Bedarfen des täglichen Lebens in vertretbarem Umfang auch die Beziehungen zur Umwelt sowie eine Teilnahme am kulturellen Leben. Die Regelleistung bildet also im Rahmen des Arbeitslosengeldes II das „soziokulturelle“ Existenzminimum der insoweit als Referenzsystem für alle bedarfsorientierten und bedürftigkeitsabhängigen staatlichen Fürsorgeleistungen fungierenden Sozialhilfe ab. Die Regelleistung umfasst die im Rahmen der genannten Bedarfe pauschalierbaren Leistungen. Die Vorschriften zur Regelleistung enthalten keine Regelungen zu ihrer Bemessung, da hierfür die Regelungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch einschließlich der Regelsatzverordnung einschlägig sind, die das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erlassen wird.

Zu Absatz 2

Die monatliche Regelleistung für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind, ergibt sich aus der vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt erhobenen Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 1998, die auf den Stand 1. Juli 2003 hochgerechnet wurde. Hierbei gilt auf Grund der Regelung des § 29 Abs. 2 Satz 3 des Zwölften Buches, dass die Eckregelleistung West (einschließlich Berlin Ost) und die Eckregelleistung Ost um nicht mehr als 14 Euro differieren sollen.

Zu Absatz 3

Bei dieser Regelung wird klargestellt, dass immer dann, wenn zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben, ihre Regelleistung jeweils 90 vom Hundert, also den rechnerischen Durchschnitt zwischen der Regelleistung für den Alleinstehenden und für seinen Partner beträgt. Diese Regelung ist auch deshalb sinnvoll, weil Frauen in Partnerschaften in der Regel nicht als Haushaltsvorstand gelten und daher ohne Durchschnittsmittelung nur die geringere Regelleistung von 80 vom Hundert erhalten würden. Die Regelung ist mit der Regelsatzverordnung zum Zwölften Buch vereinbar.

Im Übrigen beträgt die Regelleistung für erwerbsfähige Angehörige, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, entsprechend der neu zu erlassenden Regelsatzverordnung zum Zwölften Buch 80 vom Hundert der nach Absatz 2 maßgebenden Regelleistung.

Zu Absatz 4

Die Anpassung der Regelleistung erfolgt – wie in der Sozialhilfe auch – jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz, um den sich auch der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Außerdem wird entsprechend den Regelungen im Zwölften Buch die Bemessung der Regelleistung überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt, sobald die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen.

Zu Absatz 5

Die Regelung stellt sicher, dass sich bei künftigen Fortschreibungen der Regelleistungen immer volle Euro Beträge ergeben.

2.2. Sozialgesetzbuch XII, Sozialhilfe

§ 27 Notwendiger Lebensunterhalt

(1) Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, insbesondere den durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf.

(3) Hilfe zum Lebensunterhalt kann auch Personen geleistet werden, die ein für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen oder Vermögen haben, jedoch einzelne für ihren Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können. Von den Leistungsberechtigten kann ein angemessener Kostenbeitrag verlangt werden.

§ 28 Regelbedarf, Inhalt der Regelsätze

(1) Der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und der Sonderbedarfe nach den §§ 30 bis 34 wird nach Regelsätzen erbracht. Die Bedarfe werden abweichend festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

(2) Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung erstmals zum 1. Januar 2005 und dann zum 1. Juli eines jeden Jahres die Höhe der monatlichen Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 40 fest. Sie können dabei die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, auf der Grundlage von in der Rechtsverordnung festgelegten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze zu bestimmen. Die Regelsätze für den Haushaltsvorstand (Eckregelsätze) in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen dürfen bis zur Festsetzung im Jahre 2010 nicht mehr als 14 Euro unter dem durchschnittlichen Eckregelsatz in den anderen Ländern festgesetzt werden.

(3) Die Regelsätze werden so bemessen, dass der Bedarf nach Absatz 1 dadurch gedeckt werden kann. Die Regelsatzbemessung berücksichtigt Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten. Grundlage sind die

tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Die Bemessung wird überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt, sobald die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen.

(4) Die Regelsatzbemessung gewährleistet, dass bei Haushaltsgemeinschaften von Ehepaaren mit drei Kindern die Regelsätze zusammen mit Durchschnittsbeträgen der Leistungen nach den §§ 29 und 31 und unter Berücksichtigung eines durchschnittlich abzusetzenden Betrages nach § 82 Abs. 3 unter den erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen einschließlich anteiliger einmaliger Zahlungen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld in einer entsprechenden Haushaltsgemeinschaft mit einer alleinverdienenden vollzeitbeschäftigten Person bleiben.

(5) Wird jemand in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird in der Regel der notwendige Lebensunterhalt abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung bemessen, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

§ 21 Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch

Personen, die nach dem Zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen für den Lebensunterhalt mit Ausnahme von Leistungen nach § 34, soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 des Zweiten Buches zu übernehmen sind. Bestehen über die Zuständigkeit zwischen den zuständigen Leistungsträgern unterschiedliche Auffassungen, so findet § 45 des Zweiten Buches Anwendung.

Gesetzesbegründung SGB XII - Bundestag Drucksache 15/1514

Zu § 28 (Notwendiger Lebensunterhalt)

In dieser Vorschrift werden die verschiedenen Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes zum notwendigen Lebensunterhalt zusammengefasst. Die Absätze 1 und 2 übertragen dabei inhaltsgleich den bisherigen § 12 sowie Absatz 3 den bisherigen § 11 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes.

Zu § 29 (Regelbedarf, Inhalt der Regelsätze)

§ 29 enthält gegenüber dem bisherigen § 22 des Bundessozialhilfegesetzes eine neue Konzeption für die Regelsätze. Das bisherige Recht im Bundessozialhilfegesetz geht von der systematischen Unterteilung der Hilfe zum Lebensunterhalt in laufende und einmalige Leistungen aus. Während der überwiegende Teil der laufenden Leistungen (für Ernährung, hauswirtschaftlicher Bedarf usw.) nach monatlichen Regelsätzen gewährt wird, sind die einmaligen Leistungen (für Bekleidung, Wäsche, Schuhe, Hausrat, besondere Anlässe usw.) einzeln zu beantragen und zu bewilligen. Infolge des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands ist die Praxis schon seit längerem dazu übergegangen, insbesondere für Bekleidung Pauschalen festzulegen und in monatlichen Teilbeträgen auszuzahlen, was allerdings nur auf freiwilliger Basis möglich ist.

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. Juni 1999 (BGBl. I S. 1442) wurde die Experimentierklausel des § 101a in das Bundessozialhilfegesetz aufgenommen. Mit dieser zeitlich befristeten Regelung sollte den Trägern der Sozialhilfe die Möglichkeit gegeben werden, die Durchführbarkeit und die Auswirkungen weiterer Pauschalierungen in der Sozialhilfe zu erproben. Ziel war es, durch weitere Pauschalen neben einer Verwaltungsvereinfachung die Dispositionsfreiheit und Selbstständigkeit bei den Hilfeempfängern zu stärken. Zwischenergebnisse von Modellvorhaben auf der Grundlage dieser Experimentierklausel haben gezeigt, dass sich der überwiegende Teil der einmaligen Leistungen pauschalieren und mit dem Regelsatz in einer Gesamtpauschale zusammenfassen lässt. Dem soll nun durch die neue Regelung des § 29 Rechnung getragen werden.

Absatz 1 regelt den Grundsatz für die Neukonzeption der Regelsätze. Diese umfassen nach Satz 1 künftig pauschal den gesamten Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahmen, die definiert sind. Über den bisherigen Umfang hinaus werden also auch Leistungen für Haushaltsgeräte, Kleidung usw. in den Regelsatz einbezogen. Damit wird neben einer Verwaltungsvereinfachung auch die Selbstverantwortung des Leistungsberechtigten gestärkt, da es ihm künftig obliegt, einen Teil der monatlichen Leistungen anzusparen, um bei entstehendem Bedarf auch größere Anschaffungen zu tätigen. Nicht in den Regelsatz einbezogen werden zum einen die Leistungen für Miete und Heizung, weil die regionalen Unterschiede so gravierend sind, dass eine bundeseinheitliche Pauschalierung überwiegend entweder zu einer Überdeckung oder Unterdeckung des Bedarfs führen würde. Zum anderen werden Mehrbedarfe, Erstausrüstungen für Wohnung und Kleidung, Beiträge zu den Sozialversicherungen sowie Bedarfe in Sonderfällen ebenfalls nicht in den Regelsatz einbezogen, da es

nicht gerechtfertigt wäre, Leistungen für Bedarfe zu erbringen, die bei vielen bzw. dem überwiegenden Teil der Leistungsberechtigten überhaupt nicht entstehen. Weiterhin ausgenommen werden Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten, da von Sozialämtern, die Modellprojekte durchführen, die Gefahr der Nichtteilnahme gesehen wird.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass alle pauschalierbaren Leistungen in einem monatlich auszahlenden Gesamtbetrag zusammengefasst werden. Absatz 1 Satz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 22 Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes, konkretisiert jedoch das Merkmal der abweichenden Bemessung der Regelsätze. Ein Bedarf ist z. B. anderweitig gedeckt, wenn der Leistungsberechtigte einzelne Leistungen von dritter Seite erhält, zum Beispiel unentgeltliches Essen. Ein nachweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweichender Bedarf liegt beispielsweise vor, wenn der Leistungsberechtigte teure Unter- oder Übergrößen tragen muss.

Absatz 2 Satz 1 und 2 übernehmen den bisherigen § 22 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes. Satz 3 schließt für eine Übergangszeit eine reine Absenkung des neuen Regelsatzes gegenüber den bisherigen Leistungen in den neuen Ländern aus, da sich aus der noch heranzuziehenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aus dem Jahre 1998 Werte ergeben könnten, die auf Grund inzwischen gewandelter Lebensverhältnisse nicht gerechtfertigt wären.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen – mit redaktionellen Änderungen auf Grund der Eingliederung des Bundessozialhilfegesetzes in das Sozialgesetzbuch – den bisherigen § 22 Abs. 3 und 4 des Bundessozialhilfegesetzes. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung des Lohnabstandsgebots gemäß Absatz 4 untersuchen.

Die Ermächtigung zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung wird in Angleichung an die Systematik des Sozialgesetzbuches an das Ende des Kapitels gestellt.

Absatz 5 übernimmt die Regelung des bisherigen § 3 Abs. 3 der Regelsatzverordnung, der nunmehr aus systematischen Gründen im Zusammenhang mit der Neukonzeption im Gesetz angesiedelt wird.

Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung)

vom 3. Juni 2004 (BGBl. I S. 1067)

Auf Grund des § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze sowie ihre Fortschreibung.

§ 2 Inhalt, Eckregelsatz

(1) Grundlage der Bemessung der Regelsätze ist der aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe abzuleitende Eckregelsatz. Die Länder bestimmen, ob sie bundeseinheitliche oder regionale Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zu Grunde legen.

(2) Der Eckregelsatz setzt sich aus der Summe der Verbrauchsausgaben zusammen, die sich aus den Vomhundertenanteilen der folgenden Abteilungen aus dem vom Statistischen Bundesamt erstellten Verzeichnis einer neu zur Verfügung stehenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ergeben:

1. Abteilung 01 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren) zu einem Anteil von 96 vom Hundert,
2. Abteilung 03 (Bekleidung und Schuhe) zu einem Anteil von 89 vom Hundert,
3. Abteilung 04 (Wohnung, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe) zu einem Anteil von 8 vom Hundert,
4. Abteilung 05 (Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung) zu einem Anteil von 87 vom Hundert,
5. Abteilung 06 (Gesundheitspflege) zu einem Anteil von 64 vom Hundert,
6. Abteilung 07 (Verkehr) zu einem Anteil von 37 vom Hundert,
7. Abteilung 08 (Nachrichtenübermittlung) zu einem Anteil von 64 vom Hundert,
8. Abteilung 09 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) zu einem Anteil von 42 vom Hundert,

9. Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättenleistungen) zu einem Anteil von 30 vom Hundert,
10. Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) zu einem Anteil von 65 vom Hundert.

(3) Zu Grunde zu legen sind die Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe.

(4) Die Länder können bei der Festsetzung des Eckregelsatzes auf ihr Land bezogene besondere Umstände, die die Deckung des Bedarfs betreffen, berücksichtigen.

§ 3 Aufbau der Regelsätze

(1) Die Regelsätze sind für den Haushaltsvorstand und für sonstige Haushaltsangehörige festzusetzen. Der Regelsatz für den Haushaltsvorstand beträgt 100 vom Hundert des Eckregelsatzes. Der Regelsatz für den Haushaltsvorstand gilt auch für Alleinstehende.

(2) Die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige betragen

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert,

2. ab Vollendung des 14. Lebensjahres 80 vom Hundert des Eckregelsatzes.

(3) Die Regelsätze sind bis unter 0,50 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

§ 4 Fortschreibung

Der Eckregelsatz verändert sich jeweils zum 1. Juli eines Jahres, in dem keine Neubemessung der Regelsätze nach § 28 Abs. 3 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, um den Vorphundertssatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

§ 5 Festsetzung zum 1. Januar 2005

Die Festsetzung der Regelsätze nach dieser Verordnung erfolgt erstmals zum 1. Januar 2005. Grundlage sind die Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelsatzverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190), außer Kraft.

**Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund,
das Evangelische Bildungswerk, Fach-
bereich Erwachsenenbildung, sind Mitglied
im Ev. Erwachsenenbildungswerk
Westfalen/Lippe e.V.**

